

BERICHT ÜBER DIE FOLLOW UP – EINSCHAU 2017

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2017 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 08.03.2018 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 27.02.2018, Zl. KA-00253/2018, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine Follow up – Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahr 2017 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelt worden sind.

Weiters enthält die aktuelle Follow up – Prüfung auch jene Empfehlungen, welche von der Kontrollabteilung anlässlich der im Jahr 2017 durchgeführten Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterliegen, ausgesprochen worden sind.

Im Rahmen dieser Prüfungen hat die Kontrollabteilung Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzungen im Zuge der seinerzeitigen Stellungnahmen entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden sind. Die nach Durchführung der damaligen Anhörungsverfahren noch nicht (gänzlich) umgesetzten Empfehlungen bzw. in diesem Zusammenhang allfällige offene Nachweise zur Empfehlungsumsetzung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2017.

Darüber hinaus wurden auch jene Anregungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2016 erneut aufgegriffen, die nach Einschätzung der Kontrollabteilung bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen.

Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des Gemeinderates verstärkt/ergänzt wurden, ist auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Tz 10 verwiesen.

- 2 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweiligen städtischen Dienststellen, Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmungen bzw. der Obmann des relevanten Vereins mit dem Ersuchen angeschrieben, der Kontrollabteilung über zwischenzeitig getroffene Veranlassungen auf direktem Wege innerhalb einer 2-wöchigen Frist zu berichten. Zudem wurde erbeten, diesbezügliche Umsetzungsmaßnahmen durch geeignete Nachweise zu belegen.

Für den Bereich des Stadtmagistrates wurden der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungs- und Amtsleitungen vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

Von den geprüften Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern war – wie bereits anlässlich der jeweiligen ursprünglichen Anhörungsverfahren – bekannt zu geben, welche Berichtspassagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse tangieren und daher allenfalls eine Behandlung in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen würden. Die Kontrollabteilung bemerkt, dass in diesem Zusammenhang keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse reklamiert worden sind, die einer besonderen Berichtsbehandlung bedurft hätten.

- 3 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.
- 4 Gemäß aufrechter Wohlmeinung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses sollten nur fristgerecht eingetroffene Stellungnahmen von Dienststellen bei der Berichtsbehandlung Berücksichtigung finden (gleiche Bedingungen für alle, Ausnahme nur bei sachlicher Rechtfertigung). Die Kontrollabteilung stellt hierzu fest, dass in diesem Sinne alle Stellungnahmen in den Bericht aufgenommen werden konnten.
- 5 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.
- 6 Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind – wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) – beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der Gemeinderat am 29.05.2002 anlässlich der Behandlung des Berichtes über die (erste) Follow up – Einschau 2000/2001 den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom Gemeinderat im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des Gemeinderates umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung dazu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom Gemeinderat in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen worden sind.

3 Vorgegangene Follow up – Einschau 2016

- 7 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2016 vom 23.03.2017, Zl. KA-00193/2017. Nach Vorberatung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss am 06.04.2017 nahm der Gemeinderat diesen Bericht in seiner Sitzung vom 20.04.2017 zur Kenntnis.
- 8 Im Rahmen des letztjährigen Follow up – Berichtes ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 121 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 28 Empfehlungen dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachfrage vor. Von diesen 28 Empfehlungen der Kontrollabteilung waren 18 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 5 mit „teilweise entsprochen“, 3 mit „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“, 1 mit „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“ und 1 mit „nicht entsprochen“ kategorisiert. Das Ergebnis dieser für die Follow up – Einschau 2017 relevanten Empfehlungen ist nachstehend aufgelistet:

3.1 Follow up – Einschau 2016 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck

Prüfung Jahresrechnung 2008

(Bericht vom 03.11.2009)

- 9 Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck hat die Kontrollabteilung in Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes beim Kapitel „Nebengebühren und Zulagen“ stichprobenartig in die unter der Lohnart 398 – „Heizvergütung“ zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen. Resümierend zu diesem Kapitel wurde bemerkt, dass die der Gewährung der Heizvergütung zugrunde gelegten Kriterien seit damals 37 Jahren unverändert geblieben sind und allein schon aufgrund der in diesem Zeitraum ohne Zweifel stattgefundenen technischen Weiterentwicklung eine inhaltliche Überarbeitung der Richtlinien erforderlich scheint. In diesem Zusammenhang sollte auch die damals der Zuerkennung der Heizpauschalien unterstellte Überstundenleistung evaluiert werden. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Bezieher der Heizvergütung auch ein Überstundenpauschale erhalten. Da anzunehmen ist, dass ein Großteil der Heizarbeiten in den Bereich der Normalarbeitszeit fällt, müsste daher hinterfragt werden, ob diese Tätigkeiten nicht bereits durch den normalen Monatsbezug oder eben durch das Überstundenpauschale abgegolten werden.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren hat das geprüfte Amt für Personalwesen angekündigt, dass die Frage, ob Heizvergütungen für Schulwarte und Hausmeister noch zeitgemäß und nicht schon durch den normalen Monatsbezug oder durch das Überstundenpauschale abgegolten sind, rasch aufgegriffen und in Gesprächen mit den betroffenen Dienststellen erörtert werde. Ein allfälliger Änderungsbedarf würde den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.

In der Stellungnahme zum Follow up 2009 hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass über ihr Ersuchen zur gegenständlichen Angelegenheit Stellungnahmen der IIG & Co KG und des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft eingelangt wären. Während sich die IIG & Co KG zusammengefasst für eine Überarbeitung des in Rede stehenden Nebengebührenbereiches aussprach, habe das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft ersucht, die Heizvergütung in der derzeitigen Form aufrecht zu halten. Seitens des Amtes für Personalwesen werde

die Angelegenheit weiter verfolgt und als nächster Schritt die vom Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft angeführten Begründungen hinterfragt.

Zum weiteren Fortgang der Angelegenheit im Rahmen der Follow up – Einschau 2010 befragt, wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die seitens des Amtes für Personalwesen seinerzeit laufende Überarbeitung des Kataloges der Nebengebühren und Zulagen in einem weiteren Schritt auch die Überarbeitung der so genannten „Heizpauschalien“ umfassen werde.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2011 wurde zu den weiteren Maßnahmen in dieser Angelegenheit berichtet, dass seinerzeit eine Neustrukturierung der Nebengebühren allgemein in Vorbereitung sei, die – durch Wechsel bei den Verhandlungspartnern – beginnend mit dem Bereich „Straßenbetrieb“ nach den kommenden Wahlen zur Personalvertretung eingeleitet werde. Zug um Zug umfasse dies dann den Großteil der Nebengebühren und Zulagen. Aufgrund der Fülle könne ein präsumtiver Abschluss nicht in Aussicht gestellt werden.

Zum Status quo teilte das Amt für Personalwesen im Rahmen der Follow up – Einschau 2012 mit, dass die Neugestaltung des Nebengebührenkataloges aufgrund der Neuausrichtung und Überarbeitung des Bauhofkonzeptes ausgesetzt sei.

Auf die neuerliche Anfrage zum Stand der Angelegenheit wurde der Kontrollabteilung zum Follow up 2013 berichtet, dass seitens des Amtes für Personalwesen vorgesehen gewesen sei, im Jahr 2014 den Nebengebührenkatalog vor allem für Mitarbeiter im handwerklichen Dienst einer Überarbeitung zu unterziehen.

Erneut zum Fortgang im Zuge der Follow up – Einschau 2014 in dieser Sache befragt, informierte das Amt für Personalwesen, dass sich seit 2014 eine Arbeitsgruppe mit der Thematik „Nebengebührenkatalog für Mitarbeiter im handwerklichen Dienst“ beschäftige. Die Vorlage einer entsprechenden Novelle zur Nebengebührenverordnung sei nunmehr für 2015 vorgesehen.

Mit dem Feedback zur Follow up – Einschau 2015 teilte das Amt für Personalwesen der Kontrollabteilung mit, dass die Überarbeitung des Nebengebührenkataloges seitens der Arbeitsgruppe noch nicht abgeschlossen sei, die Eckdaten jedoch abgesteckt wurden und auch die Zentralpersonalvertretung diesbezüglich informiert wurde. Des Weiteren wurde zum Umsetzungsstand bekannt gegeben, dass eine Datenerhebung laufe, um eine Kostengegenüberstellung vom bestehenden Zulagensystem zum geplanten Berechnungsmodus zu ermöglichen. Das geprüfte Amt informierte die Kontrollabteilung, dass nach dieser Kostengegenüberstellung und dem Entwurf für die Novelle der Nebengebührenverordnung die Beratungen mit den diesen Mitarbeiterkreis betreffenden amtsführenden Mitgliedern des Stadt senates und die Einleitung des Verfahrens mit der Zentralpersonalvertretung I geplant sei.

Aufgrund der Fülle von Zuordnungen der neuen Zulagen und in weiterer Folge den damit verbundenen Rechenaufwand sei ein Abschluss und eine Vorlage an die zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung im Sommer 2016 angedacht.

Die Abfrage der Umsetzung im Zuge der Follow up – Einschau 2016 brachte das Ergebnis, dass von der zuständigen Dienststelle ein Änderungsentwurf hinsichtlich der Nebengebühren und Zulagen ausgearbeitet wurde.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2017 kommunizierte das Amt für Personalwesen, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. März 2017 die Nebengebühren der Beamten neu geregelt wurden. Die bisherigen Zulagen im handwerklichen Bereich sind damit außer Kraft gesetzt worden und die angesprochene Novelle kommt seit 01. Mai 2017 zur Anwendung. Der erwähnte Gemeinderatsbeschluss liegt der Kontrollabteilung vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Winterdienst der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 05.01.2012)

- 10 Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Stadt Innsbruck innerhalb ihres Ortsgebietes die Erhaltung (Straßenreinigung, Erhaltungsarbeiten kleineren Umfangs, Winterdienst, etc.) bestimmter Landesstraßen (B und L) sowie die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Wartung, Betrieb, Reinigung, u.a.m.) auf Landesstraßen L vertraglich übernommen hat. Das Ausmaß der zu betreuenden Landesstraßen (B und L) belief sich zum Prüfungszeitpunkt Dezember 2011 auf 15,900 bzw. 8,060 km.

Die hierfür der Stadt Innsbruck gebührenden Erhaltungsbeiträge (sowohl für die ehemaligen Bundes- als auch für die Landesstraßen) haben letztmalig im Jahr 2002 eine Erhöhung erfahren. Im Zuge der Währungsumstellung wurde der für Landesstraßen seit 1997 verrechnete Vergütungssatz um € 1,31 erhöht bzw. auf € 4.180,00 gerundet. Zugleich ist der für die ehemaligen Bundesstraßen seit 01.01.1987 zur Verrechnung gelangte Vergütungssatz um € 0,87 auf € 13.300,00 pro Jahr und km angehoben worden.

Eine beispielhafte Wertsicherungsberechnung der Kontrollabteilung hat ergeben, dass die Stadt Innsbruck bei einer Indexierung des vom Land Tirol zu leistenden Erhaltungsbeitrages in den Jahren 2003 bis 2011 Mehreinnahmen in der Höhe von rd. € 400,0 Tsd. lukrieren hätte können.

Aus diesem Grund hat die Kontrollabteilung empfohlen, mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen, um nach Möglichkeit im Verhandlungsweg eine Aufrollung der Erhaltungsbeiträge und einen eventuellen rückwirkenden Ausgleich der Steigerungsrate erzielen und in weiterer Folge eine Indexierung auch vertraglich verankern zu können.

Anlässlich der Behandlung des gegenständlichen Berichtes in der GR-Sitzung vom 26.01.2012 wurde der Beschluss gefasst, dass die Frau Bürgermeisterin „als für die städtischen Finanzangelegenheiten ressortzuständiges Mitglied des Stadtseirates ersucht wird, sicherzustellen, dass mit dem Land Tirol Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden, eine Wertanpassung der mit der Stadt Innsbruck zur Verrechnung gelangenden Vergütungssätze bzw. Erhaltungsbeiträge für die Erhaltung von im Stadtgebiet liegenden Landesstraßen B (ehemalige Bundesstraßen) und Landesstraßen L zu erreichen“.

- 11 Der Umfang der von der Stadt Innsbruck übernommenen Aufgaben (Wartung und Instandhaltung bestimmter Straßenzüge) war den Übereinkommen vom 11.12.1973 bzw. 14.06.1978, abgeschlossen einerseits mit dem Bund und andererseits mit dem Land Tirol, zu entnehmen.

Unter anderem hat sich im Zusammenhang mit der Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) seit dem Inkrafttreten des mit dem Land Tirol im Jahr 1978 abgeschlossenen Übereinkommens eine Änderung ergeben. Der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass seit einigen Jahren ein kleiner Teil der Rumer Straße als Fortführung der Arzler Straße mitbetreut wird.

Die Kontrollabteilung hat daher angeregt zu klären, ob der Stadt Innsbruck in Bezug auf die Betreuung der zusätzlichen Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) künftig ein höherer als der in den letzten Jahren vom Land Tirol gewährte Erhaltungsbeitrag gebührt. Zudem wurde nahe gelegt, um eine eventuell mögliche Aufrollung der in den vergangenen Jahren vom Land Tirol gewährten Beitragsleistungen bemüht zu sein.

12 Jedenfalls sollte mit dem Land Tirol Kontakt aufgenommen werden, um das im Jahr 1978 abgeschlossene Übereinkommen zu adaptieren bzw. zu überarbeiten und zur Verbesserung der Transparenz sämtliche zu betreuende Straßenzüge in ein einziges Vertragskonvolut aufzunehmen.

13 Ferner hielt die Kontrollabteilung fest, dass eine Kostenbeteiligung der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung und Erhaltung aller Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs trotz mehrerer Anläufe beim Amt der Tiroler Landesregierung bisher nicht erreicht werden konnte. Im Jahr 2002 wurden zwar die von der Stadt Innsbruck betreuten ehemaligen Bundesstraßen B in Landesstraßen B umgewandelt, das mit dem Land zu diesem Zeitpunkt bestehende Übereinkommen jedoch keiner Aktualisierung zugeführt.

Da die für die ehemaligen Bundesstraßen B vertraglich festgelegte Beitragsleistung „nur“ die Aufwendungen für die Erhaltung der Straßen und nicht, wie bei den Landesstraßen L, sowohl die Kosten für die Erhaltung der Straßen als auch für die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs umfasst, war nach Ansicht der Kontrollabteilung zu prüfen, ob der vom Land Tirol gewährte Kostenersatz den tatsächlichen Aufwendungen für die Wartung und Instandhaltung entspricht. Sollte sich bestätigen, dass die vom Land Tirol für die Landesstraßen B gewährte Beitragsleistung zu gering ist, war nach Meinung der Kontrollabteilung mit dem Land Tirol über die Angemessenheit des Erhaltungsbeitrages zu verhandeln.

In seiner damaligen Stellungnahme hat der Leiter des Amtes für Straßenbetrieb mitgeteilt, dass er gemeinsam mit dem Amt für Tiefbau (und bei Bedarf mit Unterstützung des Amtes für Präsidialangelegenheiten) mit dem Land Tirol Kontakt aufnehmen werde, um im Verhandlungsweg eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen.

Im Jahr 2012 ist auf Weisung des Magistratsdirektors eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, um einen Vertragsentwurf auszuarbeiten, der die Übertragung der Straßenerhaltung der Landesstraßen L und B an die Stadt Innsbruck neu regelt.

Lt. erhaltener Auskunft ist bereits im Jahr 2013 ein diesbezüglicher Vertragsentwurf erarbeitet, jedoch in den darauffolgenden Jahren immer wieder adaptiert worden. Der letztgültige Vertragsentwurf ist der Landesstraßenverwaltung am 13.10.2015 zur weiteren Bearbeitung übermittelt worden. Zur Entwicklung der Angelegenheit im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 befragt, erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass der in Rede stehende Vertragsentwurf damals beim Land Tirol zur finalen Bearbeitung auflag.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau teilte der Leiter des Amtes für Straßenbetrieb mit, dass die Vereinbarung im Herbst 2017 auf Verwaltungsebene ausverhandelt worden sei und diese Ende Jänner/Anfang Februar von der MA III / Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung dem StS zur Beschlussfassung vorgelegt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Jahresrechnung 2012

(Bericht vom 30.10.2013)

- 14 In Verbindung mit der Einschau in das Kapitel Voranschlagsunwirksame Gebarung hat die Kontrollabteilung u.a. den auf der Vp. 9/-365800/900 – Allgemeine Finanzverwaltung, Verschiedene Durchlaufende Gelder ausgewiesenen Kassenrest von - € 4.280.327,44 geprüft. Dieser setzte sich u.a. aus einem der Stadt Innsbruck vererbten Geldbetrag in Höhe von € 213.554,00 zusammen.

Im Zuge der Verifizierung des vererbten Geldbetrages haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass aufgrund eines Testamentes aus dem Jahr 2009 eine Privatperson die Stadt Innsbruck (dezidiert den Kindergarten Sadrach) als Erben eingesetzt hat. Mit dem voraussichtlichen Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens Mitte 2012 ist mit einer Erbschaft zwischen € 200.000,00 und € 230.000,00 gerechnet worden. Nachdem der Kindergarten Sadrach inzwischen jedoch aufgelassen wurde, sind die involvierten Dienststellen (Amt für Präsidialangelegenheiten, MA IV, Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, MA V) übereingekommen, im Sinne der Erblasserin die Erbschaft dem Kindergarten Hötting zu widmen.

In der Folge hat der StS in seiner Sitzung vom 10.10.2012 in dieser Angelegenheit den nachstehenden Beschluss gefasst:

„1. Der im Verlassenschaftsverfahren nach geerbte Geldbetrag in Höhe zwischen € 200.000,00 und € 230.000,00 ist von der Stadtgemeinde Innsbruck bis zur Entscheidung über die weitere Verwendung dieses Erbes fruchtbringend und mündelsicher anzulegen.

2. Die MA V, Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, wird beauftragt, dem Stadtsenat geeignete, nachhaltige Projekte zur Verwendung dieses Erbes in Beachtung der Zweckwidmung der Erblasserin zu unterbreiten.“

Im Zusammenhang mit Punkt 2 des oben angeführten StS-Beschlusses hinsichtlich der Ausarbeitung von Projekten für den KG Hötting zur Verwendung des Erbes erhielt die Kontrollabteilung nach Rücksprache mit der damaligen Vorständin des seinerzeitigen Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung der MA V die Auskunft, dass für das Jahr 2013/14 noch keine entsprechenden Projekte in Planung wären. Die Kontrollabteilung empfahl seinerzeit, gemäß dem oben angeführten Punkt 2 des StS-Beschlusses um die Ausarbeitung von geeigneten Projekten für den KG Hötting im Sinne der Erblasserin bemüht zu sein.

In den Stellungnahmen zu den Follow up – Einschauen der Jahre 2013 und 2014 konnten lt. Auskunft des damaligen Amtes für Kinder und Jugendbetreuung noch keine geeigneten Projekte für die Verwendung des Erbes gefunden werden. Die

Veranlagung (insgesamt € 217.287,55) ist deshalb mit Ende September 2014 von der Finanzabteilung verlängert worden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 wurde vom nunmehrigen Amt für Kinder, Jugend und Generationen (damals Amt für Kinder- und Jugendbetreuung) der MA V mitgeteilt, dass mit Stadtsenatsbeschluss vom 17.06.2015 das Amt zur Führung räumlicher und pädagogischer Konzipierung für drei städt. Kinderkrippen beauftragt worden sei. Der Standort KG Hötting sei von Frau Bürgermeisterin im Hinblick auf die Verwendung des geerbten Geldbetrages befürwortet worden. Das Amt für Präsidialangelegenheiten habe mit Schreiben vom 12.06.2015 versichert, dass die geplante Verwendung mit der Zweckwidmung der Erblasserin einhergehen würde. Am 19.01.2016 habe eine Begehung der Räumlichkeiten im KG Hötting mit der pädagogischen Fachaufsicht des Landes Tirol und MitarbeiterInnen der IIG stattgefunden und die Räumlichkeiten seien von Seiten des Landes genehmigt worden. Die Stadtsenatsvorlage – unter anderem für die Verwendung des Erbes für den Umbau einer Kinderkrippe im KG Hötting – sei im Frühjahr 2016 geplant und mit dessen Beschluss müsste das Erbe Ende 2016 Verwendung gefunden haben.

Die Nachfrage im Zuge der Follow up – Einschau 2016 brachte das Ergebnis, dass mit StS-Beschluss vom 18.05.2016 die Zustimmung vorbehaltlich der Freigabe der finanziellen Mittel im Rahmen eines Lokalausweisens mit Frau Bürgermeisterin, Vertretern der IIG & Co KG und der Amtsvorständin gegeben worden sei. Die Begehung habe am 24.05.2016 stattgefunden, wobei die Zustimmung von Frau Bürgermeisterin mündlich erfolgte. Der Umbau wurde in den Sommerferien 2016 durchgeführt. Aufgrund von weiteren Recherchen der Kontrollabteilung bei der MA IV im Hinblick auf die Finanzierung des Projektes aus dem vererbten Geldbetrag erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass von der IIG & Co KG die Abrechnung für den Umbau einer Kinderkrippe im KG Hötting noch nicht erfolgt wäre.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau wurde vom Amt für Kinder, Jugend und Generationen mitgeteilt, dass die Abrechnung der IIG & Co KG für den Umbau einer Kinderkrippe im KG Hötting mit 21.02.2017 erfolgt sei und dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft übermittelt worden wäre. Der Kontrollabteilung wurde vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft eine Aufstellung über den nunmehr aktuellen Stand des veranlagten Erbes zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss des Projektes Kinderkrippe Hötting mit einem finanziellen Volumen von € 183.000,00 steht noch ein Restguthaben in Höhe von € 33.406,89 aus dem vererbten Geldbetrag zur Veranlagung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung von Teilbereichen des Amtes „Berufsfeuerwehr“

(Bericht vom 05.02.2014)

- 15 Bezüglich der Kostenvorschreibung für die Brandsicherheitswachen wurde festgestellt, dass die den Veranstaltern verrechneten Tarife nicht den tatsächlichen Aufwand der Stadtgemeinde decken. Um dies zu erreichen, müssten zumindest auch die Dienstgeberanteile (bei Vertragsbediensteten rd. 26 %) berücksichtigt werden.

Im Sinne der Kostenwahrheit hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Verrechnungsmodalitäten entsprechend zu adaptieren und Überlegungen anzustellen, inwieweit den Veranstaltern über den tatsächlichen Nebengebührenaufwand hinaus ein prozentueller Zuschlag als Abgeltung für den Verwaltungsaufwand berechnet werden sollte.

In der Stellungnahme kündigte die Berufsfeuerwehr Innsbruck (BFI) an, dass es diesbezüglich Änderungen in den Vereinbarungen – sowohl mit der Bau- und Feuerpolizei als auch dem Amt für Personalwesen – mit dem Ziel geben werde, kostendeckende Einnahmen für den Stadtmagistrat zu tätigen. Für die Brandsicherheitswachdienste sollte dem entsprechend auch der Dienstgeberanteil bzw. ein Zuschlag für den Verwaltungsaufwand verrechnet werden, wobei die Höhe vom Amt für Personalwesen festzusetzen sein werde.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache befragt, berichtete die BFI anlässlich der Follow up – Einschau 2014, dass der Aufwand erhoben worden sei und die Erhöhung der vorzuschreibenden Kosten für Leistungen der BFI sowie der Bau- und Feuerpolizei mit dem Beschluss der neuen Tarifordnung im März 2015 umgesetzt werden sollte. Darüber hinaus sei eine jährliche Anpassung vorgesehen.

Die Abfrage des Status quo während der Follow up – Einschau 2015 brachte das Ergebnis, dass die neue Tarifordnung noch nicht beschlossen wurde. Ein Beschluss der Tarifordnung sollte laut Auskunft der BFI bis Juli 2016 im Gemeinderat erfolgen.

Die Dienststelle wurde auch im Zuge der Follow up – Einschau 2016 seitens der Kontrollabteilung hinsichtlich der Realisierung der Empfehlung angeschrieben. Die Dienststelle erläuterte, dass im Rahmen der Novellierung der Tarifordnung noch weitere Punkte aufgenommen bzw. überarbeitet werden sollten und diese Novellierung Mitte 2017 geplant war.

Zum weiteren Fortgang der Umsetzung befragt, antwortete die BFI im Rahmen der Follow up – Einschau 2017, dass die Beschlussfassung der Novellierung nun für Mitte 2018 vorgesehen sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Teilbereiche Referat Friedhöfe

(Bericht vom 09.01.2015)

- 16 Gemäß den Grundsätzen der Friedhofsordnung (GR-Beschluss vom 03.12.1998 i.d.F. vom 15.07.2010) wird das Benützungsrecht an einer Grabstätte über Antrag durch bescheidmäßige Zuweisung erworben und in der Regel auf die Dauer der jeweils einzuhaltenden Ruhefrist eingeräumt. Dieses impliziert u.a. den per Verordnung normierten Rechtsanspruch, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen oder Urnen verstorbener Ehegatten, Verwandter, Schwägerter oder Lebensgefährten beisetzen zu lassen.

Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung dabei fest, dass ein Bestattungsunternehmen mit einem Benützungsrecht für zwei Erdgräber ausgestattet worden war, und regte an, die Ausübung des Benützungsrechtes einer juristischen

Person an einer Grabstätte (v.a. die Beziehung zwischen grabbenützungsberechtigter und beizusetzender Person) einer rechtskonformen Regelung zuzuleiten.

17 Des Weiteren konstatierte die Kontrollabteilung, dass die zum Prüfungszeitpunkt gültige Friedhofsordnung an Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Beisetzungen und Verabschiedungen vorsah. Da dem gegenüber die Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung zeigten, dass im Jahr 2013 an Samstagen insgesamt 90 und im ersten Halbjahr 2014 insgesamt 43 Erdbestattungen, Verabschiedungen oder Urnenbeisetzungen ausgerichtet worden sind, hat die Kontrollabteilung eine Aktualisierung der diesbezüglichen Bestimmungen der Friedhofsordnung empfohlen.

18 Ferner zeigte die Durchsicht der Friedhofsgebührenordnung, dass diese für Beisetzungen in einem Urnensammelgrab zum einen eine einmalige Grabbenützungsg Gebühr und zum anderen Gebührenfreiheit vorsah. Angesichts dieser Tatsache wurde angeregt zu prüfen, ob sich die Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung dem Inhalt nach widersprechen.

19 Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des in der Friedhofsordnung der Stadt Innsbruck zitierten Tiroler Grundversicherungsgesetzes bereits im Jahr 2010 außer Kraft getreten sind. Die Mindestsicherung wird seitdem durch das Gesetz vom 17. November 2010, mit dem die Mindestsicherung in Tirol (Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG) geregelt wird, organisiert.

Es wurde daher die Empfehlung ausgesprochen, auf die Änderung im Zusammenhang mit der Mindestsicherung Bedacht zu nehmen und die Begriffsbestimmungen der Friedhofsordnung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

20 Auch wurde dem Institut für Anatomie im Rahmen von Einzelbeisetzungen (Urne) eine nach Ansicht der Kontrollabteilung zu hohe Administrations- und Graböffnungsgebühr in Rechnung gestellt. Demnach wurden im Jahr 2014 eine Administrationsgebühr von € 91,00 statt € 45,50 (Jahr 2013: € 89,20 statt € 44,60) und eine Graböffnungsgebühr von € 74,10 statt € 34,50 (Jahr 2013: € 72,60 statt € 33,80) verrechnet.

Im Konnex damit hat die Kontrollabteilung empfohlen, das Ergebnis der aus dem StS-Beschluss vom 12.03.2003 abgeleiteten Gebührevorschreibung hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit zu prüfen und mit den vom GR jährlich festgelegten Gebühren abzustimmen.

Zu diesem Punkt gab das Referat Friedhöfe zur Follow up – Einschau bekannt, dass „dem Anatomischen Institut jetzt ... die reduzierten Gebühren ...“ verrechnet werden würden.

21 Zu den eben angeführten Textziffern hat der Leiter des Referates Friedhöfe im seinerzeitigen Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass eine generelle Überholung bzw. Aktualisierung der Rechtsgrundlagen (Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung) geplant sei.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache befragt, gab der Leiter des Referates Friedhöfe anlässlich der Follow up – Einschau 2015 bekannt, dass bezüglich der Aktualisierung der Friedhofsordnung sowie auch der Friedhofsgebührenordnung das Ziel war, die Einarbeitung der offenen Punkte „bis ins III. Quartal dieses Jahres abgeschlossen zu haben“. Darauf Bezug nehmend hat die Follow up – Ein-

schau 2016 ergeben, dass nun beabsichtigt sei, das Ergebnis der Aktualisierung der Friedhofsordnung sowie auch der Friedhofsgebührenordnung im II. Quartal 2017 an das Amt für Präsidialangelegenheiten zu übermitteln.

- 22 Im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 kündigte der Leiter des Referates Friedhöfe nun an, die Einarbeitung im I. Quartal 2018 abzuschließen und das Ergebnis im II. Quartal dieses Jahres an das Amt für Präsidialangelegenheiten zur dortigen Durchsicht weiterzuleiten.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 23 Vorausgesetzt einer behutsamen Abtragung und Aufbewahrung der Grabeinrichtungen und Erfassung jedes aufgelassenen Grabzubehörs in einem zentral geführten Verzeichnis (Lagerliste) hat die Kontrollabteilung angeregt, Perspektiven zu prüfen, inwieweit Einnahmen aus einem Verkauf oder einer Versteigerung von Grabeinrichtungen erzielt werden können.

Dazu wurde im Rahmen der seinerzeitigen Stellungnahme mitgeteilt, dass angedacht sei, einen Verkauf von Grabeinrichtungen künftig versuchsweise durch eine Versteigerung in einem Auktionshaus abzuwickeln.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2016 und 2017 wurde darauf hingewiesen, dass in den angeführten Jahren keine Versteigerung nötig war, da alle Einrichtungen ordnungsgemäß entsorgt worden sind und „besondere Gräber ... aus denkmalrechtlicher Sicht erhalten“ bleiben. Eine Liste über die aufbewahrten Grabdenkmäler und -kreuze wurde der Kontrollabteilung ausgehändigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 24 Im Juni 1994 hat das Stadtbauamt Innsbruck einem Salzburger Antragsteller mittels Bescheid die Bewilligung für die Aufstellung von insgesamt 12 Kerzenautomaten für städt. Friedhöfe erteilt. Von den ursprünglich beantragten 12 Aufstellungsstandorten hat die Stadt Innsbruck letztlich in Absprache mit der damaligen Stadtführung die Zustimmung für drei Standorte nicht erteilt, weil durch die Automaten eine Konkurrenzierung für die im unmittelbaren Nahbereich befindlichen Blumen-geschäfte befürchtet wurde.

Im Zuge einer im Verlauf der Prüfung erfolgten Begehung wurde von der Kontrollabteilung festgestellt, dass von der (neuen) Betreiberfirma tatsächlich an insgesamt 13 Standorten Kerzenautomaten aufgestellt worden sind, wobei für die nicht gestatteten vier Standorte offenbar auch nie ein Anerkennungs-zins vorgeschrieben worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesbezüglich umgehend ein vertragliches Verhältnis herbeizuführen.

Das Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens angekündigt, die Standorte im Hinblick auf die Konkurrenzfrage mit Blumengeschäften zu prüfen und sodann entsprechend dem Ergebnis entweder auf eine vertragliche Regelung oder auf die Entfernung der Automaten hinzuwirken.

Der Sachverhalt wurde vom Referat Liegenschaftsangelegenheiten im Jahr 2016 noch keiner Erledigung zugeführt und war zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2016 daher noch offen.

- 25 Die Leiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten teilte der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2017 mit, dass nach Klärung der Konkurrenzfrage mit allfälligen in der Nähe befindlichen Blumengeschäften auf eine vertragliche Regelung oder eine Entfernung der Automaten hingewirkt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung von Teilbereichen des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen

(Bericht vom 03.06.2015)

- 26 Im Zusammenhang mit der Darstellung der im Referat definierten Produkte nahm die Kontrollabteilung auch Einsicht in die Stundenaufzeichnung bzw. -verteilung der Funktionsmatrix der geprüften Dienststelle. Diese zeigt die von den Bediensteten im Rahmen ihrer Produktzuordnung auszuführenden (allgemeinen) Grund- und Fachaufgaben.

Dabei war für die Kontrollabteilung auffällig, dass bei den Fachaufgaben „Pfändungsverfahren“, „Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen“ sowie „Urkunden-(Legitimations-)ausstellungen“ des Produktes 3321 (Vollziehung der Gewerbeordnung) und bei der Fachaufgabe „Verfahren nach dem Arbeitsüberlassungsgesetz und dem Arbeitsmarktförderungsgesetz“ des Produktes 3322 (Vollziehung gewerbe-rechtlicher Nebengesetze und Verordnungen bzw. gewerberechtsnaher Vorschriften) in der Funktionsmatrix kein Mitarbeiter bzw. keine Arbeitszeit zugeteilt war. Die Kontrollabteilung regte daher an zu prüfen, inwieweit die genannten Themen weiterhin als eigenständige Fachaufgaben geführt werden müssen, oder ob sie auch bei einer anderen Fachaufgabe subsumiert werden können.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren wurde dazu von der betroffenen Dienststelle keine Stellungnahme abgegeben. Anlässlich der Follow up – Einschau 2015 teilte der seinerzeitige Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen (mittlerweile Vorstand des Amtes für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht) mit, dass die von der Kontrollabteilung genannten Fachaufgaben künftig neu eingeteilt werden würden. Pfändungsverfahren, Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen sowie Urkunden-(Legitimations-)ausstellungen würden unter der Fachaufgabe Gewerbeverfahren des Produktes 3321 subsumiert und aus diesem Grund dafür keine eigens festgesetzten Stunden ausgewiesen. Bei der Fachaufgabe Verfahren nach dem Arbeitsüberlassungsgesetz und dem Arbeitsmarktförderungsgesetz wäre kein Handlungsbedarf gegeben, da de facto kein Arbeitsaufwand anfallt. Der Vollzug dieser Änderungen in der Funktionsmatrix der Dienststelle wurde damals gemäß telefonischer Rücksprache des Vertreters der Kontrollabteilung für Ende April 2016 avisiert.

Vom Vorstand des Amtes für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht wurde in der letztjährigen Follow up – Einschau darauf verwiesen, dass sich diese Formalbereinigungen bzw. -berichtigungen aufgrund zahlreicher personeller Änderungen im Referat Gewerbe und Betriebsanlagen im Zeitraum März 2016 bis Jänner 2017 (u.a. 3-maliger Referentenwechsel) verschoben hätten. Eine Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde weiterhin in Aussicht gestellt.

Zur aktuellen Nachfrage der Kontrollabteilung informierte der nunmehrige Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen, dass die Funktionsmatrix zwischenzeitlich aufgrund personeller Veränderungen und interner Änderungen der Handlungsabläufe angepasst und aktualisiert worden ist. Als Nachweis wurde die auf den aktuellen Stand gebrachte Funktionsmatrix bereitgestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

27 Im Rahmen der Prüfung wurde die Zuordnung der Personalkosten (u.a. in Verbindung mit der im Stadtmagistrat bestehenden Funktionsmatrix) auf die Kostenträger eingesehen. Die Verteilung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage im Referat definierter Kostenträger (bzw. Kostenstellen) und richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung der Bediensteten. Bei diesem Prüfschritt kam es zu Beanstandungen seitens der Kontrollabteilung:

- Bei zwei Mitarbeitern stellte die Kontrollabteilung eine Differenz zwischen der Stundenaufteilung in der Funktionsmatrix und der prozentuellen Zuordnung in der Kostenrechnung fest. Auffällig war dies für die Kontrollabteilung deshalb, da zwei weitere Mitarbeiter mit derselben Stundenaufteilung die rechnerisch richtige Prozentverteilung aufwiesen.
- Zum Zeitpunkt der Einschau war lt. Auskunft des Referatsleiters ein Mitarbeiter interimistisch mit der Leitung eines anderen Referates betraut und daher aus Sicht der Kontrollabteilung auch diesem Referat kostenrechnerisch zuzuweisen. In der Kostenrechnung wurde dieser Mitarbeiter jedoch noch der geprüften Dienststelle zugerechnet.
- Drei Arbeitnehmer wurde teilweise auf einem Kostenträger (bzw. Verfahren) verrechnet, der lt. Referatsleitung nicht dem gegenständlichen Referat zuzuordnen ist.
- Ein weiterer Kostenträger (anlagebezogene Verfahren) hingegen, war weder in der Funktionsmatrix beschrieben noch kostenrechnerisch beim Referat Gewerbe und Betriebsanlagen aufgelistet, obwohl von der Referatsleitung angegeben wurde, dass in diesem Bereich Verfahren abgewickelt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl eine Harmonisierung der Stundenaufzeichnung im Bereich der Funktionsmatrix mit der auf Prozente basierenden Personalkostenverteilung für die Kostenträgerrechnung. Des Weiteren war aus Sicht der Kontrollabteilung die Kostenzuordnung der oben erwähnten Mitarbeiter entsprechend der tatsächlichen Dienstzuteilung zu korrigieren. Mit der Übermittlung der Stellungnahme seitens der betroffenen Dienststelle wurde der Empfehlung zugestimmt. Die Überarbeitung der Kostenzuordnung entsprechend der tatsächlichen Dienstzuteilung wurde ebenfalls zugesagt.

Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde im Zuge der Follow up – Einschau 2015 nachgefragt und brachte das Ergebnis, dass die Absicht bestehe, die genannten Punkte nach Bestellung eines neuen Amtsvorstandes und im Einvernehmen mit den (betroffenen) Referatsleitern zu verwirklichen. Seitens des geprüften Referates war generell eine Kontrolle und Überarbeitung dieser Bereiche bis spätestens Ende April 2016 vorgesehen.

Der weitere Umsetzungsgrad der Empfehlung wurde mittels der Follow – up Einschau 2016 abgefragt. Die Dienststelle kommunizierte gegenüber der Kontrollabteilung, dass aufgrund mehrerer Wechsel in der Referatsleitung eine Bereinigung von Formalien nicht durchgeführt werden konnte.

Die Follow – up Einschau 2017 brachte in diesem Zusammenhang das Ergebnis, dass eine entsprechende Überarbeitung erfolgte. Die bestätigende Funktionsmatrix wurde der Kontrollabteilung beigebracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 28 In Verbindung mit Durchlauf- bzw. Bearbeitungszeiten bei Betriebsanlagengenehmigungsverfahren wurde vom seinerzeit zuständigen Referatsleiter auf eine Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung verwiesen. Der Kontrollabteilung wurde der Bericht des Landes Tirol für das Jahr 2013 zur Verfügung gestellt. Aus diesem Bericht ging hervor, dass das Land Tirol offensichtlich seit dem Jahr 2008 statistische Erfassungen und Auswertungen der Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaften im gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren durchführt und vornimmt. In diesem Statistikbericht des Landes wurden unter anderem Themen wie Verfahrensdauer (samt allfälligen Verzögerungsgründen), behördliche Überwachungstätigkeiten, Berufungsverfahren sowie allfällige Beschleunigungspotenziale analysiert. Das Referat Gewerbe und Betriebsanlagen nahm an der vom Land Tirol angebotenen statistischen Erfassung und Auswertung nur im Jahr 2013 teil.

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass die Stadt Innsbruck als eine der neun in Tirol für gewerbliche Betriebsanlagenverfahren zuständige Bezirksverwaltungsbehörde an dieser Verfahrensstatistik des Landes gemäß Auskunft des damaligen Referatsleiters seit der vergangenen Statistik für das Jahr 2013 nicht mehr teilnahm. Eine Begründung dafür gab es nach Rücksprache der Kontrollabteilung mit dem damals zuständigen Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen nicht. Aus Sicht der Kontrollabteilung war eine Teilnahme der Stadt Innsbruck an der Landesstatistik aus mehreren im Bericht dargelegten Gründen überlegenswert.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, die (erneute) Teilnahme an der Landesstatistik zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Für den Fall, dass die Beteiligung an der Landesstatistik von der Dienststelle begründbar nicht gewünscht wird, sollten nach Einschätzung der Kontrollabteilung Überlegungen in Richtung einer alternativen statistischen Erfassung und Auswertung (mit allfälligen Vergleichsmöglichkeiten zu anderen Statutarstädten oder vergleichbaren Bezirkshauptmannschaften) angestellt werden.

Im Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle die Überlegungen der Kontrollabteilung im Hinblick auf eine erneute Teilnahme an der Landesstatistik für Betriebsanlagenverfahren. Es wurde vom betroffenen Referat jedoch empfohlen, mit einer etwaigen Entscheidung hierüber seinerzeit noch zuzuwarten, da nach dem damaligen Wissensstand der Behörde die Einführung einer einheitlichen bundesweiten Betriebsanlagenstatistik angedacht war.

Im Rahmen der vergangenen beiden Follow up – Einschauen (der Jahre 2015 und 2016) wurde von der betroffenen Dienststelle auf die Entwicklung bzw. Einführung eines bundesweiten Statistikprogramms ab dem Jahr 2017 verwiesen.

Aktuell berichtete der mittlerweile zuständige Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen, dass mit 16.03.2017 ein Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Durchführung eines bundeseinheitlichen Monitoring betreffend die Verfahren zur Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen (bzw. diesbezüglicher Änderungen) ergangen ist. Dabei ist festgelegt worden, dass die darin angeführten Informationen vom österreichischen Städtebund und von allen Städten mit eigenem Statut gesammelt und sodann übermittelt werden. Die erste Meldung von Daten (für das Jahr 2017) an den österreichischen Städtebund wurde vom Referatsleiter für das zweite Quartal 2018 avisiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Stichprobenartige Prüfung liegenschaftsbezogener Verträge der Stadt

(Bericht vom 28.09.2015)

- 29 Ein damaliger Pächter hat am 21.12.2011 beim städtischen Referat Liegenschaftsangelegenheiten um Verlängerung des bestehenden Bestandverhältnisses angesucht. Daraufhin ist dem Bestandnehmer ein Vertragserstentwurf mit einem jährlichen Pachtzins von netto € 1.050,00 vorgelegt worden. Die Stadt Innsbruck und der Pächter einigten sich schließlich auf einen wertgesicherten Pachtzins in der Höhe von netto € 280,00 bzw. € 0,040 je m² zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das neue Pachtverhältnis hat am 01.01.2012 begonnen und endet am 31.12.2016. Die Stadt Innsbruck konnte somit trotz gleichbleibender landwirtschaftlicher Nutzung des verpachteten Grundstückes das Jahresentgelt um mehr als das Doppelte erhöhen.

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass unter der Rubrik „Nutzungen auf Privatgrundstücken der Stadt Innsbruck“ des Entgeltkataloges für die Nutzungsart „Landwirtschaftliche Nutzungen“ als Entgelt empfohlene Sätze der Landeslandwirtschaftskammer (Weide bis € 0,0072; mehrschnittige Wiesen € 0,0072 bis € 0,018; Ackerland € 0,018 bis € 0,036; Feldgemüsebau und gärtnerische Nutzung € 0,036 bis € 0,120) ausgewiesen sind und regte an, diese in regelmäßigen Zeitabständen auf deren Angemessenheit und Marktüblichkeit zu evaluieren.

In der damaligen Stellungnahme informierte das Referat Liegenschaftsangelegenheiten darüber, dass mit der Landeslandwirtschaftskammer in dieser Angelegenheit Kontakt aufgenommen und mit dem städtischen Forstamt eine Evaluierung der bekannt gegebenen Richtsätze besprochen wurde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2015 teilte die geprüfte Dienststelle diesbezüglich mit, dass nach eingehender Prüfung und nach Rücksprache mit dem Ortsbauernobmann von Mühlau sowie dem Gebietsbauernobmann von Innsbruck neue landwirtschaftliche Pachtpreise – je nach Nutzungsart – festgesetzt worden sind. Diese werden im Rahmen der Anpassung des Entgeltkatalogs vom 24.02.2010 dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang werde auch die Festsetzung einer Verwaltungspauschale für den Abschluss von landwirtschaftlichen Pachtverträgen vorgeschlagen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2016 berichtete das Referat Liegenschaftsangelegenheiten, dass der derzeit gültige Entgeltkatalog evaluiert und sämtliche Entgeltspeditionen auf deren Angemessenheit hin überprüft werden. Der überarbeitete Erstentwurf sei noch mit den betroffenen Dienststellen zu akkordieren und dem StS zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 30 Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung empfohlen, dem jeweiligen Bestandnehmer die von der Stadt Innsbruck für ein zur Nutzung an Dritte überlassenes städtisches Privatgrundstück zu bezahlende Grundsteuer zu verrechnen oder die Grundsteuer in Form einer Pauschale zu überwälzen, falls diese für die zu vermietende Liegenschaft aus einer Grundsteuersammelvorschreibung nicht herausgerechnet werden kann.

Dazu bemerkte die Kontrollabteilung, dass mehreren Bestandnehmern von der IISG eine Grundsteuerpauschale in Höhe von € 0,005 pro m² und Jahr vorgeschrieben worden ist, obwohl keine Vorschreibung dieser Vergütung in dem vom StS am 24.02.2010 beschlossenen Entgeltkatalog vorgesehen ist.

Zur Follow up – Einschau 2015 berichtete das Referat Liegenschaftsangelegenheiten, dass die Grundsteuerpauschale im Rahmen der Anpassung des Entgeltkataloges dem StS zur Beschlussfassung vorgelegt werde und gab das betreffende Referat im Zuge der im Folgejahr durchgeführten Follow up – Einschau bekannt, dass sich die Aufnahme der Grundsteuerpauschale in den Entgeltkatalog in Ausarbeitung befindet. Nach Abschluss der hierfür erforderlichen Abstimmungsgespräche werde der Entgeltkatalog dem StS zur Beschlussfassung vorgelegt.

- 31 Recherchen der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 haben ergeben, dass der StS in seiner Sitzung vom 18.07.2017 den vom Referat Liegenschaftsangelegenheiten vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt hat und diese mit 01.09.2017 in Kraft getreten sind.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung von Teilbereichen des Amtes für Grünanlagen

(Bericht vom 08.10.2015)

- 32 Im Bereich der Einnahmen waren die Leistungserlöse die finanziell umfangreichste Position des Unterabschnittes 815000 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze. Die Vorschreibungen an die IIG & Co KG betrafen im Jahr 2014 rd. 80 % des finanziellen Volumens der Post 810000 Leistungserlöse für die Verrechnung gegenüber Dritter. Der Kontrollabteilung lag bezüglich des Leistungsaustausches ein Vereinbarungsentwurf zwischen der IIG & Co KG und der Stadt Innsbruck aus dem Jahr 2005 vor. Seit dem Jahr 2005 des angesprochenen Vertragsentwurfes

wurde der Auftragsumfang mehrmals verändert. Der Vertrag wurde jedoch seitens der Stadt Innsbruck – lt. den übermittelten Unterlagen – nicht unterfertigt. Die Kontrollabteilung empfahl, eine schriftliche Vereinbarung bezüglich der Betreuung von Grünanlagen mit der Innsbrucker Immobilien Gesellschaft & Co KG abzuschließen und zukünftige Änderungen des Vertragsumfanges mittels Vertragszusätzen zu regeln.

Im Anhörungsverfahren gab das Amt für Grünanlagen an, dass aufbauend auf den Entwurf aus dem Jahr 2005 eine schriftliche Vereinbarung angestrebt wird.

Bei der Abfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 hinsichtlich des Standes der angestrebten Umsetzung wurde seitens des genannten Amtes kommuniziert, dass ein Vertragsentwurf vorlag, der mit der IIG & Co KG abgestimmt und den zuständigen Gremien zur Unterzeichnung vorgelegt werden sollte, wobei das Amt für Grünanlagen die Umsetzung im Laufe des Jahres 2017 als Ziel angegeben hatte.

Die Umsetzung der Empfehlung konnte während der Follow up – Einschau 2017 nicht bestätigt werden. Der Vertrag sei jedoch bei der IIG & Co KG in der Endprüfung und werde noch im Jahr 2018 dem Stadtsenat zur Unterfertigung vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung von Teilbereichen des Referates Schulverwaltung

(Bericht vom 04.11.2015)

33 Vorbemerkend erwähnt die Kontrollabteilung, dass seit der im Jahr 2015 durchgeführten Prüfung (aufgaben-)organisatorische Änderungen in der Dienststelle durchgeführt worden sind. Dies insofern, dass mit Wirkung 01.01.2016 das seinerzeit bestehende Referat Frauen, Familien und Seniorinnen des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft dem nunmehrigen Amt für Kinder, Jugend und Generationen zugeordnet worden ist. Gleichzeitig wurde die Bezeichnung des vormaligen Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft auf Amt für „Schule und Bildung“ mit den beiden Referaten „Schulverwaltung“ und „Nachmittagsbetreuung“ geändert.

34 Während sich bei den Innsbrucker Volksschulen eine relativ gleichmäßige Entwicklung der Schülerzahlen zeigte, ergaben sich im Bereich der Neuen Mittelschulen deutliche Rückgänge der Schülerzahlen. Im Schuljahr 2009/2010 besuchten noch 2.127 Schülerinnen und Schüler eine Innsbrucker NMS. Im Schuljahr 2014/2015 reduzierte sich diese Anzahl auf 1.819, was eine Verminderung um ca. 15 % bedeutete.

Die Berechnung der Auslastung der einzelnen NMS-Standorte anhand der höchstmöglichen Schülerkapazität (diese wurde der Kontrollabteilung vom damaligen Leiter des Referates Schulverwaltung mitgeteilt) machte deutlich, dass im Schuljahr 2014/2015 die NMS Hötting-West, die NMS Hötting, die NMS Wilten und die NMS Olympisches Dorf II jene Standorte mit den geringsten Auslastungen (unter oder gleich 50 % der maximalen Schülerkapazität) waren.

Auf der Grundlage dieser Entwicklung der Schülerzahlen im Bereich der Innsbrucker NMS empfahl die Kontrollabteilung, die einzelnen Schulstandorte zu evaluieren. In weiterer Folge war nach Einschätzung der Kontrollabteilung eine Entscheidung zu der Frage erforderlich, ob weiterhin alle bisherigen NMS-Schulstandorte aufrechterhalten werden sollten. Alleine aufgrund der dargestellten Schülerzahlenentwicklung bzw. Auslastung der einzelnen Schulstandorte war nach Ansicht der Kontrollabteilung Optimierungspotential (alternative Verwendung von möglicherweise nicht mehr weiterzuführenden Schulstandorten) vorhanden.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren erläuterte die Abteilungsleitung der MA V einerseits ihre Einschätzung im Zusammenhang mit den rückläufigen Schülerzahlen bzw. den von der Kontrollabteilung dokumentierten Ausführungen zur (räumlichen) Auslastung der NMS-Schulstandorte. Andererseits wurde von ihr damals darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der kontinuierlich zurückgehenden Schülerzahlen seit dem Jahr 2014 unter dem Titel „Schulstandortentwicklung Innsbruck“ amtsinterne Überlegungen laufen würden. Ziel dabei wäre, stadtteilbezogen die Schulstandorte von Neuen Mittelschulen in Bezug auf Effizienz und der Ausschöpfung von möglichen Synergieeffekten einer Betrachtung zu unterziehen. Diese Überlegungen würden gemeinsam mit dem Landesschulrat für Tirol aber auch mit der IIG & Co KG als Eigentümerin der Schulgebäude angestellt. Neben einer wirtschaftlichen Betrachtung dieser Schulstandorte werde aber auch der gesetzliche Auftrag einer wohnortnahen, flächendeckenden Versorgung der Innsbrucker Schulkinder nach dem Schulorganisationsgesetz berücksichtigt.

Zum damaligen Zeitpunkt fokussierten sich die amtsinternen Überlegungen zur Schulstandortentwicklung auf die Stadtteile Wilten und Hötting/Höttinger Au/Hötting West. Die Neue Mittelschule Olympisches Dorf II ist die einzige Regel-Neue Mittelschule im Stadtteil Olympisches Dorf und war daher nach Meinung der Fachdienststelle im Sinne der wohnortnahen Schulversorgung bis auf weiteres unverzichtbar, da die Neue Musikmittelschule Innsbruck am Standort im Stadtteil Olympisches Dorf ein stadtweites bzw. überregionales Einzugsgebiet zu versorgen hat.

Im Zuge der vergangenen beiden Follow up – Prüfungen informierte der Vorstand des Amtes für Schule und Bildung in dieser Angelegenheit darüber, dass das beschriebene Thema der Entwicklung der Schülerzahlen in Hötting und Hötting-West zielführend abgehandelt worden wäre. Dies insofern, dass mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 die Polytechnische Schule (damals beheimatet in der Siegmairstraße 3) in die freien Räumlichkeiten der Neuen Mittelschule Hötting-West übersiedelt ist. Das Gebäude in der Siegmairstraße habe nicht mehr den bautechnischen und pädagogischen Erfordernissen eines Schulbaues entsprochen. Die Zukunft des Gebäudes in der Siegmairstraße wäre Gegenstand von Überlegungen im Bereich der IIG & Co KG als Gebäudeeigentümerin.

Zum Thema Stadtteilentwicklung in Wilten wurde in den letzten beiden Jahren mitgeteilt, dass unter Mitwirkung von Vertretern der Stadt Innsbruck, des Landes Tirol, des Landesschulrates sowie der IIG & Co KG verschiedene Arbeitsgruppen bestanden, in deren Rahmen ein vom Landesschulrat für Tirol vorgegebenes Konzept hinsichtlich des ab 2020 neu installierten Bildungs- und Schulzentrums Wilten mitentwickelt wurde.

Zur erneuten Anfrage der Kontrollabteilung wurde vom Vorstand des Amtes für Schule und Bildung auf den Beschluss des Stadtsenates vom 20.12.2017 verwiesen, wonach beginnend mit dem Schuljahr 2020/2021 das Bildungs- und Schulzentrum Wilten errichtet und somit umgesetzt sein würde. Dies habe zur Folge, dass die beiden Neuen Mittelschulen Dr. Fritz Prior und Wilten geschlossen wer-

den und eine neue Mittelschule mit 10 Klassen entstehen würde. Die Volksschule Altwilten werde als eigenständiger Schultyp in diesem Campus integriert. Die NMS Müllerstraße übersiedle in das Gebäude der derzeitigen NMS Wilten. Das derzeitige Gebäude der NMS Müllerstraße stehe sodann ab September 2020 zur Disposition.

Im Hinblick auf die Stadtteilentwicklung am Campagnereiter-Areal wurde erneut darauf verwiesen, dass laufend Gespräche mit den politisch Zuständigen unter Einbindung des Amtes für Schule und Bildung, der Abteilung Bildung des Landes und des Landesschulrates für Tirol stattfinden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

35 Die Durchsicht der von der Stadt Innsbruck an beitragspflichtige Gemeinden gerichteten Schreiben zeigte, dass sich die Stadt Innsbruck im Rahmen der Vorschreibung von Betriebsbeiträgen entsprechend § 79 Abs. 1 TSchOG i.d.g.F. auf eine „privatrechtliche Vereinbarung über die Vorschreibung der Betriebsbeiträge sprengelfremder Schüler“ bezieht. Weiters wird in diesen Schreiben darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung im Jahr 1994 auf unbestimmte Zeit verlängert worden sei und daher auch den Berechnungen (der Betriebsbeiträge) zugrunde gelegt werde.

Weitere Nachforschungen der Kontrollabteilung zeigten, dass im Jahr 1988 mit beitragspflichtigen Gemeinden schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen worden sind. Diese Vereinbarungen hatten jedoch nur bis zum Ende des Schuljahres 1991/1992 Gültigkeit. Nach intensiver Recherche der in dieser Angelegenheit maßgeblichen historischen Entwicklungen hielt die Kontrollabteilung letztlich fest, dass solche (schriftliche) Verträge – entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes – zwischen der Stadt Innsbruck und den beitragspflichtigen Gemeinden offensichtlich nicht (mehr) bestanden. Jedenfalls konnten derartige Verträge der Kontrollabteilung nicht vorgelegt werden.

Von ihr wurde darauf hingewiesen, dass nur der Abschluss schriftlicher Verträge die von der Stadtgemeinde Innsbruck praktizierte Vorgangsweise hinsichtlich der Vorschreibung von Betriebsbeiträgen rechtfertigt. Konkret meinte die Kontrollabteilung unter Verweis auf § 79 TSchOG (Betriebsbeiträge) in Verbindung mit § 81 TSchOG (Vorschreibung und Entrichtung) damit, dass für den Fall, dass derartige „schriftliche“ Verträge nicht existieren, gesetzlich definierte Regelungen für die Ermittlung des zu verrechnenden Betriebsbeitrages und für die Vorschreibung (in Bescheidform) bestehen.

Die Kontrollabteilung empfahl, eine (rechtliche) Abklärung in dieser Angelegenheit durchzuführen und in weiterer Folge eine den Bestimmungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes entsprechende Vorschreibungsform betreffend die Betriebsbeiträge festzulegen und zu praktizieren.

Im Anhörungsverfahren informierte die Leitung der MA V darüber, dass Vorschreibungen von Betriebsbeiträgen – aufgrund von Vereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden – weiterhin in dieser Form ausgeführt werden. Dort, wo es keine Vereinbarungen mit Gemeinden gibt, würden diese nachgeholt werden.

Im Rahmen der letzten beiden Follow up – Nachfragen informierte die Dienststelle über ihre Aktivitäten in diesem Bereich.

Aktuell berichtete der zuständige Amtsvorstand, dass im Zusammenhang mit den Betriebsbeiträgen seit dem vergangenen Schuljahr 2016/2017 mit den beitragspflichtigen Gemeinden jeweils schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Nach Einlagen der unterfertigten Vereinbarungen sind seitens des Amtes die Kostenvorschreibungen an die Gemeinden erstellt und die diesbezüglichen Zahlungen vereinnahmt worden. Diese Regelung werde auch künftig so beibehalten. Zum Nachweis wurden der Kontrollabteilung die maßgeblichen Unterlagen einer betroffenen Tiroler Gemeinde bereitgestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 36 So wie sich die Situation im Rahmen der bereitgestellten historischen Prüfungsunterlagen für die Kontrollabteilung präsentierte, gingen die zum Prüfungszeitpunkt verrechneten Betriebsbeiträge auf Berechnungen aus den Jahren 1986 bzw. 1987 zurück. Nachdem bis zum Zeitpunkt der Prüfung nahezu 30 Jahre vergangen waren, empfahl die Kontrollabteilung, die Höhe dieser – zwar valorisierten – Kostensätze aufgrund allfälliger eingetretener Änderungen in der Kosten- und Erlösstruktur bei den städtischen Pflichtschulen zu hinterfragen. Gegebenenfalls wären die Betriebsbeiträge – bei Anwendung eines allfälligen schriftlichen Vertrages – unter Berücksichtigung aktueller Berechnungen neu festzusetzen bzw. mit den betroffenen Gemeinden neu zu verhandeln.

Im Anhörungsverfahren kündigte das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen.

Zur Follow up – Einschau 2015 teilte die betroffene Dienststelle mit, dass eine grundsätzliche Neuberechnung und allfällige Neuverhandlung mit anderen Gemeinden der Unterstützung weiterer städtischer Dienststellen bedürfe.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 kündigte das Amt für Schule und Bildung an, dass die Betriebsbeiträge für das aus damaliger Sicht kommende Schuljahr 2017/2018 neu berechnet werden würden.

Erneut dazu befragt wurde vom Amt für Schule und Bildung darauf hingewiesen, dass die angedachte Neuberechnung aufgrund der Umstellung des EDV-Programmes für das Rechnungswesen und der damit nicht vorliegenden Zahlen aus der Kostenrechnung nicht durchgeführt werden habe können. Eine künftige Neuberechnung (nach Maßgabe der personellen Kapazitäten und aussagekräftiger Zahlen aus der städtischen Kostenrechnung) wurde erneut in Aussicht gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 37 Im Zusammenhang mit der Tarifgestaltung (Elternbeiträge) für Schülerhorte wurde festgestellt, dass die Höhe der privatrechtlichen Entgelte jährlich vom StS beschlossen worden ist, wenngleich diese Aufgabe dem GR obliegt. Nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem für den Vorschlag der für das jeweilige Haushaltsjahr zu beschließenden Abgaben zuständigen Bediensteten des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV wurde angeregt, privatrechtliche Entgelte der Stadt Innsbruck im Rahmen der Beschlussfassung des Haushaltsplanes durch den GR genehmigen zu lassen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens kündigte die MA V an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und die Kindergarten- und Horttarife dem GR zur Beschlussfassung zu übermitteln.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 stellte die Kontrollabteilung fest, dass das Amt für Kinder-, Jugend- und Generationen der MA V dem Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV mit Schreiben vom 23.08.2016 die Höhe der Kindergarten- und Horttarife für die Jahre 2017 und 2018 übermittelt hat. Entgegen der vom letztgenannten Referat im Zuge der Prüfung verkündeten Vorlage der Tarife (Elternbeiträge) an den GR wurden diese dem StS am 09.11.2016 vorgelegt und von dessen Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Eine (erneute) Vorlage der Kindergarten- und Horttarife an den GR ist erst wieder für das Wirtschaftsjahr 2019 möglich.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 38 Gemäß den Bestimmungen des TKKG hat das Land Tirol eine spezielle Förderung für die zum Zweck der sozialen Integration erfolgenden Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf bzw. den Einsatz von Stützkräften in Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration zu gewähren.

In Bezug auf die Indienstnahme von Stützkräften bediente sich die Stadt Innsbruck der Johanniter Tirol Gesundheits- und Soziale Dienste mildtätige GmbH. Zu dem sich daraus ergebenden Personalaufwand wurde der Stadt Innsbruck ein Zuschuss gewährt. Das Land Tirol hat für die zusätzlich erforderliche Betreuung einen Aufwandsersatz in Höhe von 40% pro Assistenzkraft und tatsächlich geleisteter (Betreuungs-)Stunde vergütet.

Die Durchsicht der vom Referat Pädagogische Beratung und Entwicklung gegenüber dem Land Tirol erbrachten Abrechnungsnachweise zeigte, dass in keinem der geprüften Wirtschaftsjahre (2013 bis 2015) die tatsächlichen der Stadt Innsbruck von der Johanniter Tirol Gesundheits- und Soziale Dienste mildtätige GmbH in Rechnung gestellten Personalausgaben die Basis für die vom Land Tirol zu berechnende Förderung darstellten.

Infolge des betragsmäßig doch erheblichen Unterschiedsbetrages von rd. € 13,3 Tsd. zwischen dem erhaltenen und dem von der Kontrollabteilung errechneten Förderbeitrag wurde empfohlen, sich ehestmöglich mit den hierfür zuständigen Fachdienststellen des Amtes der Tiroler Landesregierung in Verbindung zu setzen

und um Klärung der weiteren Vorgehensweise im Zusammenhang mit den künftig anfallenden sowie bisher ausbezahlten Förderungen zur Finanzierung des Einsatzes von Stützkräften in Kinderbetreuungseinrichtungen bemüht zu sein.

In ihrer Stellungnahme versicherte die MA V / Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzugreifen, mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen und die Vorgehensweise im Bereich der Stützkräfte zu klären.

Darauf Bezug nehmend ist der Stellungnahme des Amtes Kinder, Jugend und Generationen zur Follow up – Einschau 2016 zu entnehmen, dass eine Gegenverrechnung in Bearbeitung war.

- 39 Der in Rede stehende Überguss von rd. € 13,3 Tsd. wurde vereinbarungsgemäß mit dem Land mit der Personalbezuschung 2016/17 in Abzug gebracht. Ab 01.09.2016 gibt es eine neue pauschale Berechnung der Fördersätze und ist künftig keine Echkostenförderung sondern (nur mehr) eine pauschale Förderung möglich.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 40 Gemäß der mit 01.05.2015 in Kraft getretenen Richtlinie betreffend die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturqualität in Kinderbetreuungsinstitutionen fördert das Land Tirol u.a. die Anschaffung und Renovierung von Möbeln, Gartengeräten, Fallschuttmatten, Langbänken, Sprossenwand, Teppichstücken u.a.m. Als Bemessungsgrundlage dient die finanzielle Leistungskraft der betreffenden Gemeinde. Der für die Stadt Innsbruck errechnete Fördersatz beläuft sich seit dem 01.05.2015 auf max. 40% der förderungswürdigen Kosten, wobei die Höchstbemessungsgrundlage für eine Gruppe mit € 10.900,00 limitiert ist.

Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass einerseits „erst“ nach ihrem Prüfungsbeginn und andererseits (nur) in vier Fällen um Gewährung einer finanziellen Zuwendung für Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturqualität in Schülerhorten angesucht worden ist. Die geringe Anzahl der Anträge war zum einen auf die Bestimmungen der letztgültigen Richtlinie zurückzuführen, wonach nur mehr Ansuchen bearbeitet werden, die nach dem Inkrafttreten der Richtlinie am 01.05.2015 eingebracht worden sind. Zum anderen wurden im Prüfungszeitraum 2010 bis 2014 für den Bereich Schülerhorte keine diesbezüglichen Fördermittel beantragt.

Recherchen in dieser Angelegenheit haben ergeben, dass es sich bei den im Jahr 2016 nachträglich beantragten Förderungen (nur) um Einrichtungsgegenstände handelte, die auf der Vp. 1/250000-043200 Schülerhorte – Einrichtung, Erneuerung verbucht waren.

Darauf Bezug nehmend hat die Kontrollabteilung angeregt, auch für förderungsfähige, nach dem 01.05.2015 erworbene Einrichtungsgegenstände der Vp. 1/250000-043000 Schülerhorte – Betriebsausstattung und Vp. 1/250000-050100 Schülerhorte – Sonderanlagen – Grün einen Antrag auf eine finanzielle Zuwendung des Landes Tirol zu stellen.

41 Ferner hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass im Zuge der Förderansuchen nur Einrichtungsgegenstände mit Anschaffungskosten über einen Betrag von € 2,0 Tsd. berücksichtigt worden sind. Da für den Bezug des Zweckzuschusses zu den Kosten für die Einrichtung von Gruppenräumen und strukturelle Verbesserungsmaßnahmen keine (Mindest-)Wertgrenzen hinsichtlich der Anschaffungskosten vorgesehen sind, sprach die Kontrollabteilung die Empfehlung aus, unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten für sämtliche förderungswürdigen Einrichtungsgegenstände und strukturelle Verbesserungsmaßnahmen, Zuschüsse zu beantragen.

Laut erhaltener Auskunft wurden für die Jahre 2010 bis 2014 weder für den Bereich Schülerhorte noch für den Bereich Kindergärten Förderungen zu den Kosten für die Einrichtung von Gruppenräumen sowie für strukturelle Verbesserungsmaßnahmen beantragt und konnten der Kontrollabteilung keine nachprüfbaren Aufzeichnungen in dieser Angelegenheit vorgelegt werden.

Unter der Voraussetzung, dass es sich bei den in den Jahren 2010 bis 2014 auf den betreffenden Unterabschnitten 240000 – Kindergärten und 250000 – Schülerhorte eigens eingerichteten Vp. der Kontenklasse 0 ausgabenseitig verbuchten Beträge um förderungswürdige Anschaffungskosten handelt, hätte die Stadt Innsbruck um finanzielle Zuwendungen aus dem gegenständlichen Fördertopf ansuchen können.

Noch vor Prüfungsende teilte die Leiterin des Referates Kinderbetreuungseinrichtungen hierzu mit, dass der Stadt Innsbruck vom Land Tirol die Möglichkeit eingeräumt werde, allfällige noch ausstehende Förderbeiträge zur Verbesserung der Strukturqualität für das Kalenderjahr 2014 (nachträglich) zu vereinnahmen.

Dazu berichtete die MA V / Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits Folge geleistet worden sei und für sämtliche förderungswürdigen Einrichtungsgegenstände und strukturelle Verbesserungsmaßnahmen Anträge „für 2014/2015 und die derzeit vorliegenden Investitionen für 2016“ ausgefüllt und an das Land übermittelt worden seien.

42 Überdies hat die Kontrollabteilung auf die Bestimmungen der in Rede stehenden Richtlinie verwiesen, welche besagen, dass die Förderung von Maßnahmen nach dieser Vorschrift eine mögliche zusätzliche Förderung nach anderen Rechtsgrundlagen des Landes Tirol nicht ausschließt.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, für sämtliche förderungswürdige Einrichtungsgegenstände der Schülerhorte um weitere finanzielle Zuwendungen des Landes Tirol (somit über eine 40%ige Förderung hinaus) anzusuchen und hat auf die Richtlinie zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaues des Kinderbetreuungsangebotes aufmerksam gemacht.

Diesbezüglich hat das Amt für Kinder, Jugend und Generationen in seiner Stellungnahme angekündigt, dass es mit der zuständigen Stelle beim Amt der Tiroler Landesregierung in Kontakt treten und prüfen werde, in wie weit um zusätzliche finanzielle Förderungen angesucht werden kann.

- 43 In dieser Angelegenheit teilte die Leiterin des Referates Kinderbetreuungseinrichtungen mit, dass hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturqualität rückwirkend zum Jahr 2015 angesucht worden ist. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung eine Aufstellung über den Erhalt sämtlicher in Frage kommenden Förderansuchen zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 44 Den Bestimmungen der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Richtlinie des Landes Tirol betreffend die Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes entsprechend (insbesondere für Schülerhorte) konnten u.a. die

- Sanierung und Modernisierung von bestehenden Gruppenräumen (Höchstausmaß der Förderung € 20,0 Tsd. pro Gruppenraum),
- Errichtung von zusätzlichen Gruppenräumen durch Zu- bzw. Neubauten (Höchstausmaß der Förderung € 80,0 Tsd. pro Gruppenraum),
- Errichtung und Sanierung von Küchen und sanitären Einrichtungen, welche zum überwiegenden Teil von Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden (Höchstausmaß der Förderung € 20,0 Tsd. pro Küche bzw. sanitäre Einrichtung) sowie
- Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für Kinderbetreuungseinrichtungen (Höchstausmaß der Förderung € 15,0 Tsd. pro Kinderbetreuungseinrichtung)

gefördert werden. Der Gesamtbetrag aller Förderungen nach § 2 Abs. 1 bis 8 dieser Richtlinie (bauliche Maßnahmen, Ausstattung) darf 90 % der dabei insgesamt anfallenden, berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Auch die gegenständliche Richtlinie schließt eine mögliche zusätzliche Förderung nach anderen Fördersystemen des Landes Tirol nicht aus.

- 45 Angesichts dieses Umstandes hat die Kontrollabteilung empfohlen, nach Rücksprache mit dem Land Tirol auch aus diesem Fördertopf nachträglich um Fördermittel für bauliche Maßnahmen und Ausstattungen (auch rückwirkend) für den Bereich der Schülerhorte anzusuchen.

Zu den eben angeführten Empfehlungen hat die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen im seinerzeitigen Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass die betreffende städtische Dienststelle der Empfehlung der Kontrollabteilung nachkommen werde.

In dieser Angelegenheit wurden der Kontrollabteilung vom Amt für Kinder, Jugend und Generationen Dokumente übermittelt, aus welchen hervorgeht, dass der Stadt Innsbruck Förderungen für bauliche Maßnahmen, Ausstattungen und Einrichtungen etc. im Bereich der Kindergärten (rückwirkend) ab dem Jahr 2014 und im Bereich der Schülerhorte (rückwirkend) ab dem Jahr 2015 gewährt worden sind. Die Höhe der lukrierten Fördermittel belief sich für die Jahre 2014 bis 2016 auf insgesamt rd. € 650,0 Tsd.

Eine Überprüfung der Aufzeichnungen zeigte, dass aufgrund abweichender Interpretationen der verschiedenen Förderrichtlinien auf Seiten der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol nicht in allen Fällen (v.a. im Kindergartenbereich) die jeweils mögliche Förderung im vollen Ausmaß ausgeschöpft worden ist.

- 46 Im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 sicherte die Leiterin des Referates Kinderbetreuungseinrichtungen zu, der Anregung der Kontrollabteilung im Februar des Jahres 2018 nachzukommen. Die Ansuchen für die restlichen, noch offenen 10 % werden gesammelt vorbereitet und eingereicht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

3.2 Follow up – Einschau 2016 / Bereich Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

Prüfung Naturstrom Mühlau GmbH

(Bericht vom 27.01.2010)

- 47 Mit Fördervertrag vom 17.06./08.11.2005 – abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Fördergeber und der Naturstrom Mühlau GmbH als Förderungsnehmer – wurde für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes eine Förderung in Höhe von maximal € 202.269,00 (8,64 % der Förderbasis) gewährt, wobei die endgültige Festlegung der Förderhöhe erst im Zuge der Endabrechnung der Förderung erfolgt(e). Die Auszahlung der Förderung war an diverse Bedingungen geknüpft. Die Flüssigmachung einer ersten Tranche in Höhe von 60 % war nach Erfüllung allgemeiner, die restlichen 40 % nach Erfüllung einer allgemeinen und zweier technischer Auflagen vorgesehen. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt war die dargestellte Förderung noch nicht ausbezahlt bzw. konnte diese aufgrund der Nichterfüllung von Auszahlungsbedingungen seinerzeit noch nicht erfolgen.

Die Auszahlung der ersten 60 %igen Fördertranche scheiterte damals an der Auszahlungsbedingung, dass durch die Vorlage eines Gutachtens eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, eines gerichtlich beideten Sachverständigen, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros der Nachweis über die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile während der Inbetriebnahme-phase bzw. deren Abschluss zu erbringen war. Dieser Nachweis konnte auch in Form der Kollaudierung vorgelegt werden. Das Kollaudierungsoperat für das Kleinwasserkraftwerk der Naturstrom Mühlau GmbH war zwar bei der zuständigen Behörde eingebracht worden, allerdings war die Kollaudierung bis zum Abschluss der seinerzeitigen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung nicht abgeschlossen.

Die Bedingungen im Zusammenhang mit der 40 %igen Fördertranche (Auszahlung sollte frühestens Ende 2010 erfolgen) waren zum Prüfungszeitpunkt teilweise erfüllt. Die Kontrollabteilung sprach betreffend die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen die generelle Empfehlung aus, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Auszahlung der Förderung sicherstellen. In Bezug auf die zum Prüfungszeitpunkt

offene Kollaudierung empfahl die Kontrollabteilung, diesbezüglich mit dem Fördergeber über eine alternative Auflagenerfüllung zu verhandeln. Letztlich erinnerte die Kontrollabteilung auch an die Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens (Zivilingenieur, Sachverständiger usw.), wenngleich dadurch zusätzliche Kosten anfallen.

Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, dass das Kollaudierungsoperat bereits im Februar 2008 bei der zuständigen Behörde eingereicht worden wäre, jedoch trotz mehrfacher Urgenz eine Kollaudierung bis zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt sei.

Im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung konnte im September des Jahres 2011 durch Vorlage eines Gutachtens über die Funktionsfähigkeit der Anlage alternativ zur – nach wie vor nicht erfolgten – Kollaudierung eine teilweise Förderauszahlung im Ausmaß von € 167.811,00 erreicht werden. Zur Auszahlung der restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 wurde darüber informiert, dass diese von der behördlichen Löschung zweier in der Realität nicht mehr existierender Wasserrechte im Wasserbuch abhängig wäre. Die dafür notwendige(n) Einigung(en) über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen würde(n) auf der Seite der zuständigen Behörden „hängen“. Bei der Wasserfassung der Kraftwerksanlage Rauch 2 standen sich widersprechende Bescheide der Wasserrechtsbehörde und des Bundesdenkmalamtes gegenüber. Hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen zur Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) fehlte die Einigung zwischen der Landesstraßenverwaltung, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserrechtsbehörde. Auch die nach wie vor nicht erfolgte Kollaudierung hänge lt. dem zuständigen Verfahrensleiter ebenfalls von der Realisierung der letztmaligen Vorkehrungen für diese beiden Anlagen ab. Konkrete (bauliche) Umsetzungsmaßnahmen wurden von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH für die Jahre 2015 bzw. 2016 angekündigt.

Gemäß Information der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH sei Ende des Jahres 2015 hinsichtlich der widersprüchlichen Denkmal- und Wasserrechtsbescheide betreffend die Wehranlage Rauch 2 eine konsensuale Lösung zwischen den beiden Behörden gefunden worden. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen wurden im Jahr 2016 umgesetzt. Die Anzeige der Umsetzung dieser letztmaligen Vorkehrungen sei der Wasserrechtsbehörde am 22.06.2016 zur Kenntnis gebracht worden. Aktuell gab die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH an, dass mit dem letzten ausständigen Bescheid der Abteilung Umweltschutz vom 15.09.2017 hinsichtlich des Kraftwerkes Rauch 2 alles erledigt, sämtliche Wasserrechte gelöscht, sämtliche Rückbaumaßnahmen durchgeführt und das Behördenverfahren damit beendet ist.

Betreffend die Löschung der Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) seien (weitere) Besprechungen mit dem Leiter des wasserrechtlichen Lösungsverfahrens, der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie dem neuen Grundeigentümer durchgeführt worden. Verhandlungen mit dem neuen Eigentümer des Gebäudes, in welchem das Kraftwerk Mühlau 6 untergebracht ist, wären aufgenommen worden und sollten durch einen Ablösevertrag abgeschlossen werden können. In dessen Rahmen sei beabsichtigt, die letztmaligen Vorkehrungen dem neuen Grundstückseigentümer zu überbinden, da dieser Interesse an einer weiteren Nutzung des Triebwasserweges bekundet habe. In Abstimmung mit dem Verfahrensleiter könnten die letztmaligen Vorkehrungen betreffend die Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) dadurch als erfüllt angesehen werden und würde damit einer (abschließenden) Kollaudierung der Anlage nichts mehr im Wege stehen. Für den Fall, dass die Ablöseverhandlungen nicht erfolgreich abgeschlossen werden können,

werde die Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen durch die IKB AG für die Jahre 2018/2019 angestrebt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

Prüfung Regional- und Straßenbahnprojekt

(Bericht vom 13.05.2014)

- 48 Bei ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass unter anderem auch städtische Privatgrundstücke dauerhaft von den durch die IVB im Zuge des Regional- und Straßenbahnprojektes umgesetzten Baumaßnahmen hinsichtlich der (Teil-)Abschnitte W1 – W4 (Westast Sillpark bis Fischerhäuslweg) betroffen waren. Bei zwei dieser städtischen Privatgrundstücke wurde von ihr angemerkt, dass zwischen der Stadt Innsbruck als Grundeigentümerin und (privaten) Dritten (weitere) Nutzungsvereinbarungen bestanden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem zuständigen städtischen Amt für Präsidialangelegenheiten (Referat Liegenschaftsangelegenheiten) der MA I, die Notwendigkeit allfälliger weiterer vertraglicher Regelungen bzw. Vertragsanpassungen im Zusammenhang mit den bestehenden Nutzungsvereinbarungen hinsichtlich der beiden betroffenen städtischen Privatgrundstücke zu überprüfen.

Im damaligen Anhörungsverfahren und im Rahmen der vergangenen Follow up – Prüfungen informierte die Dienststelle über die beabsichtigten und erfolgten Verhandlungs- und Bearbeitungs(fort-)schritte in dieser Angelegenheit.

Im letzten Jahr konnte die mittlerweile (wieder) zuständige Leiterin des Referates bezüglich eines Grundstückes eine Vollzugsmeldung (samt Nachweisen) insofern erstatten, als die von der Kontrollabteilung empfohlenen vertraglichen Anpassungen umgesetzt worden sind. Bezüglich des zweiten betroffenen Grundstückes wurden die seitens des Referates geplanten – und für die Kontrollabteilung nachvollziehbaren – weiteren Maßnahmen vorgezeichnet bzw. angekündigt.

Zur Follow up – Einschau 2017 wurde von der zuständigen Dienststelle mitgeteilt, dass die zivilrechtliche Regelung hinsichtlich des zweiten betroffenen Grundstückes trotz intensiver Bemühungen des städtischen Referates Liegenschaftsangelegenheiten noch nicht abgeschlossen werden konnte. Zuletzt wurde mit Schreiben vom 11.01.2018 an die involvierte Wohnungseigentumsgemeinschaft ein neues Mietvertragsangebot zur abschließenden Bereinigung der Angelegenheit gerichtet, welches zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung Anfang Feber 2018 noch unbeantwortet war.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 49 Die IVB schloss mit einem Unternehmen, welches in der für den Anschaffungsprozess der neuen Straßenbahn-Triebwägen gegründeten Arbeitsgemeinschaft (ARGE) vertreten war, am 11.09.2012 einen „Vertrag über Wartungs- und Reparaturarbeiten an Straßenbahnfahrzeugen“ mit einer Laufzeit bis 31.12.2028 ab. Die-

ser Wartungsvertrag beinhaltet unter anderem auch die so genannte Leistung der „Hauptuntersuchung“. Diese bezeichnet die Inspektionen nach § 61 Abs. 3 Z 12 der Straßenbahnverordnung 1999 (StrabVO). Die Kontrollabteilung merkte an, dass es sich bei den Kosten für die durchzuführenden Hauptuntersuchungen der neuen Straßenbahnen ihrer Meinung nach nicht um klassische Investitionskosten des Regional- und Straßenbahnprojektes handelt. Vielmehr stellen diese Positionen Aufwendungen des laufenden Betriebes der Erbringung der (Straßenbahn-)Verkehrsdienstleistung dar. Zum Prüfungszeitpunkt bestand aus Sicht der Kontrollabteilung keine klare vertragliche Regelung über die separate Begleichung dieser Aufwendungen durch die Stadt Innsbruck. Während die Verrechnung des auf die Stubaitalbahn entfallenden betragslichen Anteiles der Hauptuntersuchungen aus dem vertraglichen Blickwinkel im Verkehrsdienstvertrag mit der VVT dokumentiert worden ist, fehlte nach Meinung der Kontrollabteilung eine derartige vertragliche Regelung zwischen IVB und der Stadt Innsbruck. In diesem Punkt war nach Einschätzung der Kontrollabteilung der zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung unbefristet abgeschlossene ÖPNV-Vertrag zu adaptieren. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, in Zusammenarbeit mit der IVB eine diesbezügliche Anpassung des bestehenden ÖPNV-Vertrages zu prüfen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sowie im Rahmen der vergangenen Follow up – Prüfungen avisierte die MA IV eine Empfehlungsumsetzung bzw. wurde auf diesbezügliche Bearbeitungsschritte und notwendige Verhandlungen verwiesen.

Im Zuge der Rückfrage der Kontrollabteilung im vergangenen Jahr informierte die MA IV (in Abstimmung mit der IVB) über notwendige Vertragsabschlüsse (betreffend Tarifreform des Verkehrsverbundes zwischen VVT und IVB, aber auch hinsichtlich der ÖV-bezogenen Transferzahlungen zwischen Land und Stadt) im Vorfeld der Anpassung des ÖPNV-Vertrages. Zudem wurde von der MA IV auf die in den neuen ÖPNV-Vertrag einzuarbeitenden und vom Stadtsenat freigegebenen Änderungen bezüglich des Leistungsumfanges (StS-Beschluss vom 13.07.2016) sowie der IVB-Tarifreform 2017 (StS-Beschluss vom 12.10.2016) hingewiesen.

Zur heurigen Anfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 berichtete der Leiter der MA IV darüber, dass die Ausgestaltung des zwischen Stadt Innsbruck und IVB neu abzuschließenden ÖPNV-Vertrages Bezug auf den im letzten Jahr verhandelten Grund- und Finanzierungsvertrag für den öffentlichen Personennahverkehr (GR-Beschluss vom 20.04.2017) zwischen der Stadt Innsbruck und dem Land Tirol nimmt. Die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen ÖPNV-Vertrages wären derzeit im Laufen, eine Aufnahme der Hauptuntersuchungen nach § 61 Abs. 3 Z 12 StrabVO sei dabei vorgesehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Um- und Neubau bzw. Vermietung von Miteigentum
Wilhelm-Greilstraße 23

(Bericht vom 23.10.2014)

- 50 Im Rahmen der Projektumsetzung wurden nach Beendigung der Baumaßnahmen eine Neuparifizierung der Liegenschaft und der Abschluss eines Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages zwischen den bestehenden Miteigentümern und der neuen Miteigentümerin IIG & Co KG notwendig.

Zum Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass dieser bis zum Abschluss der gegenständlichen Prüfung nicht allseitig unterfertigt, sondern lediglich als Entwurf vorgelegen ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, die IIG & Co KG möge die Fertigstellung eines unterschriftsreifen Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages aktiv vorantreiben und diesbezüglich auch auf die beteiligten Parteien, wie Vertragspartner und -ersteller, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einwirken, um die Übertragung und Verbücherung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft Wilhelm-Greil-Straße 23 endgültig zu einem Abschluss zu bringen.

Die IIG & Co KG konnte im Rahmen der bisher von der Kontrollabteilung vorgenommenen Nachfragen zwar einerseits über Bemühungen und zum Teil über Fortschritte in den Verhandlungen, jedoch andererseits nicht über entsprechende Erledigungen berichten.

Im Zuge der diesjährigen Einschau informierte die IIG & Co KG jedoch, dass nunmehr ein Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag sowie Benützungsregelungen in allseitig unterfertigter verbücherungsfähiger Form vorliegen würden. Ein Grundbuchsbeschluss lag zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck

(Bericht vom 25.02.2015)

- 51 Im Personalbereich zeigte sich, dass OSVI-Bedienstete verschiedene funktionsabhängige Zulagen erhielten, so z.B. für die Funktion eines Teamleiters, eines Materialverwalters, einer Restaurantleiterin oder für die Absolvierung eines Eismeisterdiplomlehrganges u.a.m. Außerdem wurden OSVI-Mitarbeitern im Prüfungszeitraum auch fallweise Prämien gewährt.

Wenngleich die Gewährung von Zulagen im Rahmen einer flexiblen und modernen Personalbewirtschaftung durchaus zulässig erscheint, sollten diese aus der Sicht der Kontrollabteilung im Sinne der Sparsamkeit aber restriktiv gehandhabt werden.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit hat die Kontrollabteilung empfohlen, das Zulagenwesen der OSVI bzw. die Rahmenbedingungen und Anspruchsvoraussetzungen sowie ihre Höhe schriftlich zu formulieren und dem hierfür zuständigen Gesellschaftsorgan zur Kenntnis zu bringen.

In ihrer Stellungnahme führte die OSVI aus, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung geprüft werde.

Die Nachfrage hinsichtlich der Empfehlungserledigung im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 ergab, dass das Zulagenwesen der OSVI noch Verhandlungsgegenstand mit dem Betriebsrat war, wobei laut Auskunft der Geschäftsführung eine grundsätzliche Einigung über die Neuorganisation erzielt werden konnte. Ziel war es, im Jahr 2017 eine ausgearbeitete Vorlage im Aufsichtsrat der OSVI einzubringen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2017 wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass die Behandlung der erwähnten Vorlage im März 2018 vorgesehen sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Querschnittsprüfung Einkauf / Beschaffung im Bereich des Magistrates
der Stadt Innsbruck und der städtischen Beteiligungen

(Bericht vom 01.04.2016)

- 52 In einer Zusammenschau der Dienstanweisung des Magistratsdirektors vom 05.07.1996 (Verfügung über die Inventarisierung von Ge- und Verbrauchsgütern) und der zur Einschau gültigen MGO stellte die Kontrollabteilung fest, dass in der Dienstanweisung sowohl der Verweis auf die gültige MGO hinsichtlich der Inventarisierung, als auch der Anschaffungswert (zudem noch in ATS) der zu inventarisierenden Güter mit der MGO nicht korrespondierten. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Dienstanweisung aus dem Jahr 1996 betreffend das Inventarwesen an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. eine wertmäßige Übereinstimmung mit der MGO herbeizuführen.

Die zuständige Dienststelle teilte der Kontrollabteilung im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung nachgekommen werde. Während der Follow – up Einschau 2016 ergab die Nachfrage seitens der Kontrollabteilung, dass die Umsetzung mit der Einführung eines neuen Buchhaltungsprogrammes unter Federführung der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung noch abzustimmen war.

Bei der Follow – up Einschau 2017 wurde die Umsetzung der Empfehlung wiederum nachgefragt. Das Büro des Magistratsdirektors teilte der Kontrollabteilung mit, dass die Erledigung vorgemerkt sei und nach Maßgabe der Entwicklung des neuen Buchhaltungsprogrammes erfolgen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck

(Bericht vom 13.04.2016)

- 53 Die Stadt Innsbruck ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1193 KG 81113 Innsbruck mit Gst .782/1, auf welcher sich das Tiroler Landestheater samt Probebühnen, Nebenräumen und weiteren Betriebsanlagen befindet. In Form eines Dienstbarkeitsvertrages räumte die Stadt Innsbruck der TLT auf unbestimmte Dauer und unentgeltlich das Gebrauchsrecht an der (oberirdischen) Liegenschaft samt den darauf errichteten Gebäuden und Anlagen zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes ein.

Die Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Erhaltung und Erneuerung der Bauten und sonstigen Anlagen sind von der TLT zu tragen.

Mit Bezug auf die Planung und Abwicklung baulicher Maßnahmen konnte sich die TLT in der Vergangenheit unentgeltlich der Dienste der Landesbaudirektion bedienen, welche sich jedoch für die weitere Zukunft nur zur Erledigung geringfügiger Arbeiten bereit erklärt hat. Nachdem die TLT nicht über die fachlichen Ressourcen zur Besorgung notwendiger Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten oder für Um- und Neubauarbeiten verfügt, muss sie auf Leistungen externer Dienstleister zurückgreifen, wie sie u.a. die Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) anbietet. Die IISG verwaltet insbesondere das Liegenschaftsvermögen der Stadtgemeinde Innsbruck, zu welchem u.a. das Tiroler Landestheater zu zählen ist, dessen Erhaltungspflichten gemäß Dienstbarkeitsvertrag an die TLT übertragen wurden.

Die Kontrollabteilung sprach sich dafür aus, eine künftig mögliche Zusammenarbeit zwischen TLT und IISG im Bereich der Liegenschaftsverwaltung und des baulichen Projektmanagements zu prüfen. Die TLT hatte diesbezüglich bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens über ein erstes konkretes Gespräch mit der IISG informiert.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2016 teilte die TLT mit, dass es im Zusammenhang mit der Betriebsführung des „Haus der Musik“ zu einer engen Zusammenarbeit zwischen der IIG & Co KG und der TLT kommen werde und bereits mehrere Gespräche über die zukünftige Aufteilung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche geführt wurden. In diesem Zusammenhang ging die TLT zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2016 davon aus, dass auch für die der TLT zum Gebrauch überlassenen Bestandsimmobilien eine künftige Zusammenarbeit mit der IIG & Co KG bzw. IISG erreicht wird.

Im Rahmen der diesjährigen Einschau informierte die TLT, dass zum 14.09.2017 mit der IISG eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, welche die technische Betreuung und Abwicklung von Großinstandsetzungen für die TLT zum Inhalt hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 54 Im Zuge der Einsichtnahme in das Sachkonto „Freiwilliger Sozialaufwand“ stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck im Wirtschaftsjahr 2013/2014 einen Zuschuss für den Erwerb von Hausabonnements ausbezahlte. Gemäß dieser Auszahlungsliste erhielten sowohl Hausmitglieder als auch pensionierte Theatermitglieder eine Ermäßigung von 50 % auf den regulären Abo-Preis – Theater- oder Konzertabo – höchstens aber € 73,00 pro Abonnement sowie für maximal 2 Abos pro Person. Im Jahr 1998 genehmigte der damalige Theaterausschuss des Tiroler Landestheaters diese Sonderregelung bis zu einem Betrag von ATS 1.000,00 pro Abonnement und bis auf Widerruf.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext an, diese ursprüngliche Regelung des Theaterausschusses aus dem Kalenderjahr 1998 bezüglich des Empfängerkreises dieses Zuschusses sowie dessen Höhe auf ihre Aktualität zu prüfen.

Im Anhörungsverfahren wurde von der TLT mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung getragen werde.

Im Rahmen der damaligen Follow up – Einschau 2016 wurde der Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass die Geschäftsführung der TLT in Zusammenarbeit mit einer externen Beraterin derzeit neben den Bereichen Preisgestaltung, Ermäßigungen, Vergabe von Frei- und Dienstkarten auch die ursprüngliche Regelung des Theaterausschusses aus dem Kalenderjahr 1998 bezüglich des Empfängerkreises dieses Zuschusses sowie dessen Höhe auf ihre Aktualität überprüfen werde.

In der diesjährigen Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2017 verweist die Geschäftsführung der TLT noch auf die laufende Zusammenarbeit mit oben genannter Beraterin und beabsichtigt, für die künftige Spielsaison 2018/2019 eine dementsprechende Richtlinie bzw. Dienstanweisung zu erlassen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 55 Zu Beginn ihrer Prüfung wurde der Kontrollabteilung von der Leiterin der Buchhaltung ein für gesellschaftsinterne Zwecke geführter Soll-Ist-Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 zur Verfügung gestellt. Bei der Durchsicht dieser mit „Jahresabschluss 2013/2014 mit Budget und Vorjahresvergleich“ bezeichneten Unterlage war für die Kontrollabteilung auffallend, dass die darin gehandhabte kontenmäßige Zuordnung zu den einzelnen Positionen der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung nicht mit dem von der Steuerberaterin der TLT erstellten Jahresabschluss korrespondierte.

Beispielhaft dargestellt wurde in diesem Soll-Ist-Vergleich der Personalaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 mit einem Betrag in Höhe von € 20.652.676,16 angegeben, während die Gewinn- und Verlustrechnung im geprüften und beschlossenen Jahresabschluss als Personalaufwand einen Betrag von € 20.229.125,38 ausgewiesen hatte. Die Abklärung des sich ergebenden Differenzbetrages von € 423.550,78 zeigte, dass einzelne Konten, welche die Leiterin der Buchhaltung dem Personalaufwand zuordnete, von der bilanzierenden Steuerberaterin in der Gewinn- und Verlustrechnung anderen Aufwandspositionen zugerechnet wurden. Von der unterschiedlichen Positionszuordnung waren vordergründig Aufwandskonten betroffen, über welche (Sonder-)Honorarzahlungen an Ensemblemitglieder, Gäste und Externe erfasst worden sind. Diese Honoraraufwandskonten wurden im testierten Jahresabschluss der GuV-Position „Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ (Aufwendungen für bezogene Leistungen) zugeordnet.

Betreffend die von der Kontrollabteilung aufgezeigte Darstellungsproblematik zwischen Budget bzw. Soll-Ist-Vergleich und geprüfem Jahresabschluss wurde von ihr empfohlen, eine künftige Darstellungs- bzw. Zuordnungsänderung zu prüfen. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte eine Übereinstimmung zwischen Soll-Ist-Vergleich – auch wenn dieser nur gesellschaftsinternen Zwecken dient – und geprüfem bzw. beschlossenen Jahresabschluss gegeben sein. In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die TLT zu, der Empfehlung ab der Wirtschaftsplanung 2016/2017 Rechnung zu tragen.

Zur letztjährigen Follow up – Prüfung teilte die TLT mit, dass die Umsetzung der Empfehlung im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016/2017 fixiert sei. Auf ihre aktuelle Nachfrage wurden der Kontrollabteilung Auszüge aus den Wirtschaftsplänen für die Geschäftsjahre 2016/2017 und 2017/2018 vorgelegt, welche die Empfehlungsumsetzung dokumentieren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2016 der Stadtgemeinde Innsbruck

(Bericht vom 13.11.2017)

- 56 Entsprechend der seit jeher praktizierten Vorgehensweise werden die in der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck erfassten Vermögens- und Schuldposten hinsichtlich der Bankguthaben, Finanzschulden und Haftungen von den betroffenen Dienststellen gegenüber der Kontrollabteilung mittels vorhandener Bankkontoauszüge nachgewiesen.

Anhand dieser Nachweise kann die Übereinstimmung der Dokumentation dieser Positionen in der Jahresrechnung mit dem jeweiligen Kontoauszug bestätigt werden. Eine generelle Aussage, ob diese Vermögens- und Schuldposten in der Jahresrechnung vollständig abgebildet worden sind, lässt sich aus diesen Prüfnachweisen allerdings nicht ableiten. Um eine derartige Aussage treffen zu können, holen Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung von Jahresabschlüssen von Unternehmen auf der Grundlage des Standards Nr. 505 der International Standards on Auditing (ISA) Bankbriefe bzw. Bankbestätigungen als „externe Prüfnachweise“ ein.

Auch die bestehenden Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (International Standards of Supreme Audit Institutions – ISSAI) beschreiben im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen der Rechnungsführung in Standard Nr. 1505 die Wichtigkeit der Einholung von „externen Prüfnachweisen“. Auf dieser Basis verwenden auch österreichische Oberste Rechnungskontrollbehörden (Rechnungshof, Landes- und Stadtrechnungshöfe) zur Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken in Rechnungsabschlüssen Bankbriefe jener Kreditinstitute, mit den der Bund, die Länder oder die Städte in geschäftlicher Verbindung stehen.

Für die Prüfung von künftigen Rechnungsabschlüssen der Stadt Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung den in der MA IV betroffenen Ämtern (Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft sowie Amt für Rechnungswesen), die Einholung derartiger Bankbestätigungen zum jeweiligen Jahresende anzudenken.

In seiner damaligen Stellungnahme sicherte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft zu, dass dazu Informationen seitens der Geschäftsbanken eingeholt werden würden.

Diese Ankündigung wurde anlässlich der aktuellen Follow up – Anfrage der Kontrollabteilung vom (neuen) Leiter der MA IV bekräftigt. Ergänzend wurde von ihm darauf verwiesen, dass der Jahresabschluss 2017 zum ersten Mal über das neue EDV-Programm (GeOrg) erstellt wird und – bedingt durch diese Softwareumstellung – alle erforderlichen Abschlussarbeiten mit Mehraufwand verbunden wären. Aus diesem Grund seien die Bankbriefe bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme noch nicht angefordert worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

57 In Anlehnung an die bundesrechtlichen Vorschriften (§ 10 VRV) hat die Stadt Innsbruck gemäß § 71 Abs. 2 IStR der Haushaltsrechnung eine Vermögensrechnung anzuschließen, in welcher der Anfangsbestand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens und der Schulden der Stadt nachzuweisen sind.

Nach § 73 Abs. 1 IStR hat die Bürgermeisterin die Jahresrechnung (und somit auch die Vermögensrechnung) für das abgelaufene Haushaltsjahr unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen bis Ende Juni dem GR zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Vor der Vorlage an den GR ist die Jahresrechnung durch zwei Wochen im Magistrat der Stadt Innsbruck zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Zur Vorprüfung der Vermögensrechnung konnte der Kontrollabteilung kein vollständiger Vermögens- und Schuldennachweis der Stadt Innsbruck übermittelt werden. Mehrfache Rückfragen beim hierfür zuständige Referat „Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung“ blieben ergebnislos bzw. war es der hierfür zuständigen städtischen Mitarbeiterin bis Mitte September 2017 (noch) nicht möglich, eine Vermögensrechnung für das Jahr 2016 zu erstellen.

Demzufolge hat die Kontrollabteilung beanstandet, dass den gesetzlichen Bestimmungen des IStR bisher nur zum Teil entsprochen werden konnte und forderte die städtische Prüfinstanz daher künftig einen fristgerecht erstellten, umfassenden Vermögens- und Schuldennachweis ein.

In ihrer Stellungnahme sagte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV zu, die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten, um den Vermögens- und Schuldennachweis fristgerecht für die Kontrollabteilung zu erstellen. Schließlich wurde der Kontrollabteilung am 28.11.2017 die Vermögens- und Schuldenrechnung der Stadt Innsbruck für das Haushaltsjahr 2016 ausgehändigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

58 Im Rahmen der Einschau in das Kapitel „Voranschlagsunwirksame Gebarung“ wurde u.a. der ausgabenseitige Kassenrest der Vp. 9/-279400/846 – Versicherungsprämien-Abwicklung in Höhe von € - 64.883,78 (also ein Ausgabenüberschuss) verifiziert.

Auf Nachfrage bei dem für die Abwicklung der Versicherungen zuständigen Amt für Präsidialangelegenheiten sowie dem Amt für Rechnungswesen betreffend die Zusammensetzung des erwähnten Kassenrestes stellte sich die Sachlage folgendermaßen dar:

Sämtliche Versicherungsprämien werden in der Jahresrechnung im Sammelnachweis 110 Versicherungen dargestellt und über die durchlaufende Gebarung abgewickelt. Im Jahr 2015 sind Versicherungsprämien in Höhe von insgesamt € 435.535,80 angefallen, am Sammelnachweis 110 stand allerdings nur ein Budget in Höhe von € 402.300,00 zur Verfügung. Zur budgetären Abdeckung des Restbetrages von € 33.235,80 wurde auf das Budget des Folgejahres 2016 zugegriffen. Der für das Jahr 2016 veranschlagte Gesamtbetrag von € 436.200,00 reduzierte sich somit auf einen restlichen Betrag von € 402.964,20.

Generell wurde seitens der Kontrollabteilung angemerkt, dass auf dem Sammelnachweis 110 Versicherungen sowohl in den Jahren 2015 und 2016 als auch in Vorjahren jeweils ausgeglichen budgetiert und abgerechnet worden ist. Dies insofern, als der Abrechnungsbetrag exakt dem zur Verfügung gestandenen Präliminare entsprach. Aus kameraler, buchungstechnischer Sicht wurden dabei im Auslaufmonat entsprechende Buchungen durchgeführt, die einerseits einen Ausgleich der maßgeblichen Konten in der durchlaufenden Gebarung bewirkten. Andererseits war ein derartiger Ausgleich nur durch Vorgriffe auf Budgets der Folgejahre möglich. Die im Sammelnachweis 110 abgerechnete Summe für Versicherungsprämien für 2016 in Höhe von € 436.200,00 bildet durch diese beschriebene Vorgangsweise nicht die gesamten Versicherungskosten des Haushaltsjahres 2016 ab. Die tatsächlichen Ausgaben (bzw. Einnahmen) des Jahres 2016 im Zusammenhang mit der Abwicklung von Versicherungsprämien sind in der durchlaufenden Gebarung abgebildet.

Auf der Vp 9/-279400/846 sind im Jahr 2016 Versicherungsprämien in Höhe von € 480.929,39 (Ist) bezahlt worden. In Zusammenschau mit den zur Verfügung gestandenen Bedeckungen (Einnahmen aus der Versicherungsabwicklung sowie restliches Budget 2016) in Höhe von € 416.045,61 errechnet sich ein Ausgabenüberschuss von € - 64.883,78, der sich wie folgt zusammensetzt:

Summe Ausgaben (Ist)	€ 480.929,39
abzüglich Einnahmen (aus Versicherungsabwicklung)	€ 13.081,41
abzüglich restliches Budget 2016	<u>€ 402.964,20</u>
	€ - 64.883,78

Der Vollständigkeit halber weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass von diesem Kassenrest ein gesamter Betrag von € 31.642,76 auf Versicherungsprämien des Folgejahres (2017) entfällt.

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass durch die gehandhabte Verbuchungslogik der Ausgabenüberschuss naturgemäß bestehen bleibt bzw. sich in den folgenden Jahren noch erhöhen wird. Vordergründig zur periodenreinen Erfassung und Abrechnung von Versicherungsprämien in der städtischen Jahresrechnung empfahl die Kontrollabteilung, die Bereinigung des aufgezeigten negativen Kassenrestes im Wege eines Nachtragskredites hinsichtlich des Sammelnachweises 110 zu prüfen.

Eine Nachfrage der Kontrollabteilung beim Amt für Präsidialangelegenheiten im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau brachte das Ergebnis, dass durch die Bewilligung eines Nachtragskredites in Höhe von € 40.000,00 der monierte negative Kassenrest bereinigt werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 59 Ein weiterer Fall betraf den ausgabenseitigen Kassenrest der Vp. 9/-365860/900 – VL nach Wolfgang Martin Barke AA 251 in Höhe von € 485,95:

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 22.03.2016 wurden die Aktiven einer überschuldeten Verlassenschaft eines zuletzt in Innsbruck wohnhaften und am 06.03.2015 ohne letztwillige Verfügung Verstorbenen der Stadt Innsbruck an Zahlungs Statt überlassen. Dies erfolgte mit der Verpflichtung der Stadt, die Gebühren und Auslagen des Gerichtskommissärs zu begleichen, die Bestattungskosten einzubehalten sowie eine bevorrechtete Forderung einer Versicherungsgesellschaft zu begleichen. Das verbleibende Restguthaben war quotenmäßig lt. Aufstellung zu verteilen.

Das Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV hat den Beschluss des Bezirksgerichtes realisiert und der Kontrollabteilung eine entsprechende Aufstellung übermittelt. Daraus war ersichtlich, dass ausgehend von einem Guthaben in Höhe von € 4.192,94 nach Abzug der lt. Gerichtsbeschluss zu begleichenden Ausgaben bzw. Forderungen in Höhe von gesamt € 3.706,99 ein Restguthaben in Höhe von € 485,95 verblieb. Dies deshalb, da zwei Gläubiger auf ihre jeweilige Forderung im Betrag von € 251,57 bzw. € 234,38 verzichtet haben.

Die Kontrollabteilung empfahl, dieses Guthaben im Ordentlichen Haushalt auf der entsprechenden Finanzposition zu vereinnahmen. Im Anhörungsverfahren dazu teilte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mit, dass die Verbuchung der Einnahme am 17.08.2017 erfolgt sei.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung der entsprechende Buchungsbeleg über die Einnahme von € 485,95 in Kopie übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

5 Berichte über laufende Gebarungsüberwachungen/Belegkontrollen

5.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2016

(Bericht vom 20.02.2017)

- 60 An den durchführenden Verein der Veranstaltung „IGLER ART“ (am 10./11. Dezember 2016) gelangte eine (Kultur-)Subvention zur Auszahlung, welche aus buchhalterischer Sicht über die Vp. 1/381000-728000 – Maßnahmen der Kulturpflege – Entgelte für sonstige Leistungen ausbezahlt worden ist.

Vom zuständigen Amt für Kultur der MA V wurde diese Förderung im Hinblick auf den Verwaltungsablauf entsprechend den vorgesehenen Regelungen für städtische Subventionsgewährungen abgewickelt. Die Verbuchung erfolgte jedoch durch die Erfassung auf der Postengruppe 728 (Entgelte für sonstige Leistungen) über eine nicht zutreffende Voranschlagspost für Subventionen. Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, derartige Subventionen künftig über die dafür eingerichteten Voranschlagsposten der Postengruppe 757 (Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck) zu erfassen.

Unter anderem aus einer diesbezüglich mit der Leiterin des Amtes für Kultur vorgenommenen Rücksprache leitete die Kontrollabteilung ab, dass die beanstandete Vorgehensweise (amtsinterne Behandlung als Subvention, Auszahlung jedoch über Postengruppe 728 – Entgelte für sonstige Leistungen) durchaus auch bei weiteren Auszahlungen zur Anwendung gelangte. Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Kultur, die Auszahlungen im Bereich der dem Amt zugeordneten Vps. 728 – Entgelte für sonstige Leistungen im Hinblick auf die Fragestellung zu durchforsten, ob noch andere Subventionsgewährungen über diese Voranschlagsposten abgewickelt worden sind. Die Kontrollabteilung trat dafür ein, dass derartige Auszahlungen künftig über die gemäß VRV für Subventionen vorgesehenen Voranschlagsposten (Postengruppe 757) ausbezahlt werden. Allfällige budgetäre Änderungen – bspw. Budgetverschiebungen im Zusammenhang mit den Voranschlagsposten der Postengruppe 757 – Laufende Transferzahlungen an private Organisationen – wären dabei für künftige Budgeterstellungen mit der zuständigen MA IV abzustimmen.

Im damaligen Anhörungsverfahren sicherte die betroffene Dienststelle zu, den Empfehlungen der Kontrollabteilung nachzukommen. Ein Antrag auf Transfer eines Budgetbetrages von der Deckungsklasse zu den Subventionen wurde in Aussicht gestellt.

Zur Follow up – Einschau 2017 wurde von der Leiterin des Amtes für Kultur im Hinblick auf die gegenständliche Subvention des Jahres 2017 gegenüber der Kontrollabteilung nachgewiesen, dass diese – wie seinerzeit angeregt – über das Subventionsbudget des Amtes ausbezahlt worden ist. Zudem wurde der avisierte Budgettransfer mittels Beschluss des Stadtsenates vom 22.03.2017 genehmigt und vorgenommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 61 Von der Kontrollabteilung wurde die Abwicklung der Subventionsgebarung betreffend sechs private Kinder- und Jugendeinrichtungen entsprechend der städtischen Subventionsordnung sowie der von diesen unterfertigten „Musterverträge“ (Förderungsvereinbarungen zur mittelfristigen Finanzierung von privaten Kinder- und Jugendeinrichtungen vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2017) verifiziert.

Zusammenfassend bestätigte die Kontrollabteilung anhand der im Zuge der Einschau vorgelegten Prüfungsunterlagen, dass in allen geprüften Fällen die Förderungen des damaligen Vorjahres (2015) gegenüber der Fachdienststelle ordnungsgemäß bis drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres (31.03. des Folgejahres) abgerechnet worden sind und anhand eines Verwendungsnachweises der widmungskonforme Einsatz der Geldmittel belegt worden ist.

In Bezug auf die einheitliche und vollständige Erfüllung der in den Förderungsvereinbarungen verankerten Bedingungen durch die betroffenen Förderungsnehmer wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass nicht von allen Subventionsempfängern eine Programmvorschau und ein Budgetplan (Einnahmen und Ausgaben) für das laufende Jahr eingeholt bzw. beigebracht worden ist. Weiters fehlte bei einer Subvention die vertraglich festgelegte Vorlage einer Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenübersicht. Ohne auf die Notwendigkeit der im Rahmen der Förderverträge von den Kinder- und Jugendeinrichtungen akzeptierten Förderungsbedingungen aus inhaltlicher Sicht einzugehen, vertrat die Kon-

trollabteilung den Standpunkt, dass die vertraglich festgesetzten Förderungsbedingungen von allen Subventionsempfängern gleichermaßen vollständig erfüllt werden sollten. Dies alleine schon aufgrund des Umstandes, dass die Förderungsbedingungen von der zuständigen Fachdienststelle als für den Erhalt einer Förderung maßgeblich erachtet und definiert wurden.

Im damaligen Anhörungsverfahren sicherte die Dienststelle zu, künftig auf eine genaue Abwicklung im Sinne der in der Fördervereinbarung definierten Auszahlungsbedingungen zu achten. Als Stellungnahme zur nunmehrigen Follow up – Einschau wurde bekräftigt, dass die Empfehlungen der Kontrollabteilung umgesetzt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Die für den Zeitraum 2015 bis 2017 abgeschlossenen (dreijährigen) Fördervereinbarungen sahen zur Auszahlung der Jahresförderbeiträge vor, dass diese in vier Teilbeträgen jeweils zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres, sofern die Förderungsnehmer während der Vertragsdauer alle Bedingungen der Vereinbarung erfüllten, zu erfolgen hatten. Die Kontrollabteilung zeigte kritisch auf, dass der (Teil-)Auszahlungstermin 15. Jänner in Bezug auf die definierten Förderbedingungen bzw. die in der städtischen Subventionsordnung festgeschriebene belegmäßige Nachweisverpflichtung (31.03. des Folgejahres) oftmals terminlich nicht haltbar war. Dies zeigte auch die im zuständigen Amt für Kinder, Jugend und Generationen gehandhabte (terminlich abweichende) Auszahlungslogik. Die Kontrollabteilung empfahl, eine Überarbeitung der in den damaligen Förderungsverträgen bestimmten Auszahlungsmodalitäten zu prüfen und allenfalls in Abstimmung mit den Förderungswerbern in Erwägung zu ziehen.

In der seinerzeitigen Stellungnahme sicherte die zuständige Dienststelle zu, künftig auf eine genaue Abwicklung im Sinne der in den Fördervereinbarungen definierten Zahlungsmodalitäten zu achten. Eine Neuregelung der Auszahlungsbedingungen im Zuge der für die Jahre 2018 bis 2020 neu abzuschließenden dreijährigen Fördervereinbarungen wurde in Aussicht gestellt.

Aktuell berichtete die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen, dass in der neuen Fassung der Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Kinder- und Jugendeinrichtungen, welche mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I akkordiert sei, die Zahlungsmodalitäten entsprechend der Anregungen der Kontrollabteilung angepasst worden sind. Dabei erfolgt die Auszahlung einer ersten Rate nach Einlangen eines Budgetplans (Einnahmen und Ausgaben) sowie einer Programmorschau für das laufende Jahr. Eine zweite Rate wird nach erfolgreichem Verwendungsnachweis der Subventionen des Vorjahres zur Auszahlung gebracht. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung der Mustervertrag hinsichtlich eines Förderungswerbers zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

62 Im Zuge einer laufenden Belegprüfung nahm die Kontrollabteilung auch Einsicht in die umsatzsteuerliche Behandlung von Auszahlungen, welche über den Fonds (= Ansatz) 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit und das Sachkonto (= Post) 728200 – Entgelte für sonstige Leistungen abgewickelt worden sind. Dies deshalb, da der Fonds 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit aus umsatzsteuerlicher Sicht zu den „gemischten Unternehmensbereichen“ zählt und bei Auszahlungen lediglich 33 % der gesamten Vorsteuer vom Finanzamt rückerstattbar sind. Buchhalterisch werden die im Zusammenhang mit der Vorsteuer erforderlichen (Korrektur-)Buchungen anhand so genannter „Pro Rata Korrekturen“ mittels Innenaufträgen vorgenommen.

Die bei der Belegkontrolle überprüfte Auszahlung wurde umsatzsteuerlich korrekt abgewickelt. Die von der Kontrollabteilung zusätzlich durchgeführte Abstimmung der auf dem betreffenden Sachkonto zum damaligen Zeitpunkt erfassten 40 Auszahlungen zeigte allerdings, dass bei 9 Rechnungen die notwendigen Vorsteuerkorrekturbuchungen aufgrund der lediglich teilweise gegebenen Vorsteuerabzugsmöglichkeit im Fonds 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit nicht vorgenommen worden sind. Von der Kontrollabteilung wurde dahingehend moniert, dass von der Stadt in den aufgezeigten Fällen aufgrund der unterbliebenen Vorsteuerkorrekturbuchungen zum damaligen Prüfungszeitpunkt vom Finanzamt überhöhte Vorsteuerbeträge beansprucht worden sind.

Eine dahingehende Rücksprache mit der Leiterin des Amtes für Rechnungswesen der MA IV brachte das Ergebnis, dass ihr dieser Sachverhalt bekannt und auf Probleme mit der neuen EDV-Software zurückzuführen war. Die Kontrollabteilung empfahl, in Zusammenarbeit mit dem EDV-Anbieter schnellstmöglich an einer Problembehebung zu arbeiten. Zudem wurde empfohlen, die von ihr aufgezeigten und möglicherweise weitere ähnlich gelagerte Fälle rasch – spätestens im Zuge der Umsatzsteuerjahreserklärung – zu korrigieren.

Im damaligen Anhörungsverfahren informierte das Amt für Rechnungswesen der MA IV darüber, dass das Problem in Zusammenarbeit mit dem EDV-Anbieter zwischenzeitlich gelöst worden wäre. Die Korrekturbuchungen seien in Umsatzsteuervoranmeldungen, welche an das Finanzamt übermittelt worden sind, berücksichtigt.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau waren die vorgenommenen Pro-Rata-Korrekturbuchungen bezüglich der beanstandeten Buchungen auf dem Sachkonto 728200 des Fonds 015000 ersichtlich.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

63 Von der Kontrollabteilung wurde eine Auszahlung des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen an die Volkshochschule Tirol behoben. Die der Auszahlung zugrunde liegende Rechnung nahm Bezug auf den „Dienstleistungsauftrag für die frühe Sprachförderung in den städtischen Kindergärten“.

Zum inhaltlichen Hintergrund erwähnte die Kontrollabteilung allgemein, dass bereits seit einigen Jahren auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG spezielle Sprachförderung für alle kindergartenpflichtigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen vorgenommen wird. Die Durchführung der frühen Sprachförderung im Kindergarten ist von der Stadt Innsbruck zuletzt für die Kindergartenjahre 2015/2016, 2016/2017, und 2017/2018 infolge einer europaweiten Ausschreibung an den einzigen Bieter – die Volkshochschule Tirol – vergeben worden.

Aus den der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen ging unter anderem hervor, dass der bei den jeweiligen Kindergartenträgern in diesem Zusammenhang anfallende (zusätzliche) Personalaufwand vom Bund und vom Land Tirol gefördert wird. Zum Prüfungszeitpunkt bezog sich diese Förderung auf die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18“ i.d.F. BGBl. II Nr. 234/2015.

Für das Kindergartenjahr 2015/2016 wurde von der Volkshochschule als Vertragspartnerin für die Monate zwischen Oktober 2015 und Juni 2016 eine Gesamtsumme von € 204.175,08 für insgesamt 3.321 Sprachfördereinheiten á € 61,48 verrechnet. Beim Land Tirol wurde auf der Grundlage der in Geltung stehenden Vereinbarung nach Art. 15a B-VG um die Refundierung einer Personalkostensumme in Höhe von insgesamt € 93.802,36 angesucht. Dieser Betrag wurde von der Stadt Innsbruck am 13.12.2016 als Personalkostenförderung vereinnahmt.

Bei der Überprüfung dieses Förderbetrages durch die Kontrollabteilung zeigte sich, dass die jeweiligen Bezüge des Monats August 2016 von fünf jahresdurchgängig angestellten Sprachförderpädagoginnen bei der Beantragung der Personalkostenförderung von der abwickelnden Dienststelle wohl irrtümlich nicht berücksichtigt worden sind. In Summe belief sich der nach Meinung der Kontrollabteilung zu gering beantragte Betrag auf € 4.699,41.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Kinder, Jugend und Generationen der MA V, mit dem Land Tirol in Kontakt zu treten und den Versuch zu unternehmen, diese bislang für das Kindergartenjahr 2015/2016 versehentlich noch nicht abgerechneten Personalkosten nachträglich gefördert zu erhalten. Die betroffene Dienststelle informierte im damaligen Anhörungsverfahren darüber, dass der Empfehlung bereits entsprochen worden wäre. Bei der Tiroler Landesregierung ist am 22.09.2017 um Nachverrechnung angefragt und die positive Rückmeldung am 25.09.2017 erteilt worden.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2017 wurde gegenüber der Kontrollabteilung der Nachweis erbracht, dass der Betrag von € 4.699,41 von der Stadt im Oktober 2017 vereinnahmt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 64 Für den zum damaligen Prüfungszeitpunkt bevorstehenden Förderungsantrag beim Land Tirol für das Kindergartenjahr 2016/2017 und auch den künftigen Antrag für das Jahr 2017/2018 empfahl die Kontrollabteilung der zuständigen Dienststelle, auf die vollständige Geltendmachung der Personalkosten besonderes Augenmerk zu legen.

Das Amt für Kinder, Jugend und Generationen der MA V sagte in der seinerzeit abgegebenen Stellungnahme zu, dass die Empfehlung für die aktuelle Abrechnung (Kindergartenjahr 2016/2017) berücksichtigt worden sei.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 konnte sich die Kontrollabteilung davon überzeugen, dass die Ende November 2017 von der Stadt Innsbruck vereinbarte Personalkostenförderung in Höhe von € 114.667,31 die gesamten förderbaren Personalkosten für den maßgeblichen Zeitraum des Kindergartenjahres 2016/2017 beinhaltet. Weiters versicherte die Dienststelle, auch künftig besonderes Augenmerk auf die genaue Abwicklung der Abrechnung der Personalkosten mit der Landesregierung zu legen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 65 Der von der Volkshochschule im Rahmen der Ausschreibung angebotene und letztlich auch zur Anwendung kommende Pauschalkostensatz pro Sprachfördereinheit von € 61,48 beinhaltet naturgemäß einerseits die entsprechenden Personalkosten der bei der Volkshochschule beschäftigten Sprachförderpädagoginnen. Andererseits deckt dieser Pauschalkostensatz auch die sich ergebenden Verwaltungskosten (bspw. unter anderem für Personalrekrutierung, Vertragswesen, Gehaltsverrechnung etc.) ab. Weiters sind in diesem Pauschalkostensatz Kopier-, Material- und Fahrtkosten eingepreist.

Die Förderungsrichtlinien des Landes Tirol weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich die finanzielle Förderung des Bundes und des Landes Tirol vordergründig auf Personalkosten bezieht. Die Personalrekrutierung sowie die Personalverwaltung sowie alle hiermit zusammenhängenden Pflichten – und wohl auch die in diesem Zusammenhang anfallenden (Verwaltungs-)Kosten – verbleiben im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen (Kindergarten-)Trägers.

Die Kontrollabteilung erwähnte, dass nach ihrem Verständnis gemäß den Förderungsrichtlinien des Landes auch Fahrtkosten (bspw. Bus-/Bahnticket) als förderbar gelten.

Hinsichtlich der im Pauschalkostensatz der Volkshochschule enthaltenen Fahrtkosten der Sprachförderpädagoginnen (€ 3.500,00 pro Kindergartenjahr) empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Kinder, Jugend und Generationen der MA V, beim Land Tirol mit dem Ziel vorstellig zu werden, auch die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten gefördert zu erhalten (möglicherweise auch nachträglich für das bereits abgerechnete Kindergartenjahr 2015/2016).

Die betroffene Dienststelle berichtete im damaligen Anhörungsverfahren darüber, dass für das Jahr 2015/2016 bei der Tiroler Landesregierung nachgefragt worden wäre, ob im Fall der Kooperation mit der Volkshochschule Tirol die Kosten eines IVB-Jahrestickets abgerechnet werden könnten. Die Auskunft der damaligen Ansprechpartnerin sei gewesen, dass nur Kilometer-Bücher abgerechnet werden könnten. Für das Jahr 2016/2017 habe sich der Ansprechpartner beim Land Tirol geändert, welcher für diesen Zeitraum die Abrechnung der IVB-Tickets genehmigt habe.

Zur Follow up – Nachfrage 2017 teilte die Dienststelle mit, dass die rückwirkende Abrechnung von Fahrtkosten für das Kindergartenjahr 2015/2016 vom Land Tirol aus dem Grund abgelehnt worden ist, da die Abrechnung mit dem Bund bereits abgeschlossen worden wäre.

Im Zusammenhang mit der für das Kindergartenjahr 2016/2017 vorgenommenen Förderungsabrechnung war für die Kontrollabteilung jedoch ersichtlich, dass ein Förderbetrag von € 2.569,00 für Fahrtkosten der Sprachförderpädagoginnen lukriert werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 66 Für das Kindergartenjahr 2015/2016 ließ sich als Verhältnis zwischen den tatsächlich angefallenen Kosten für die Abwicklung der frühen Sprachförderung in städtischen Kindergärten (€ 204.175,08) und der vom Land Tirol lukrierten Personalkostenförderung (€ 93.802,36) eine Förderquote von 45,94 % errechnen. Somit verblieb ein Gesamtbetrag von € 110.372,72 als offenbar nicht förderungswürdige (Verwaltungs-)Kosten bei der Stadt Innsbruck.

Diese aus Sicht der Kontrollabteilung im Verhältnis zu den Gesamtkosten betrachtete geringe Förderungs- bzw. Kostenrefundierungsquote ist in dem Umstand begründet, dass ein Anteil von ca. 43 % des von der Volkshochschule verrechneten Einheitspreises pro Sprachfördereinheit (€ 61,48) auf „Verwaltungskosten“ entfällt. Diese werden gemäß erhaltener Auskunft der betroffenen städtischen Fachdienststelle vom Land Tirol nicht gefördert. Auch bisherige Versuche der zuständigen städtischen Mitarbeiter, die angefallenen Verwaltungskosten – zumindest teilweise – vom Land Tirol gefördert zu erhalten, seien bislang mit einem Verweis auf die Gleichbehandlung mit den anderen Tiroler Gemeinden gescheitert.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung hat die Stadt Innsbruck im Bereich der frühen Sprachförderung in den städtischen Kindergärten tirolweit naturgemäß das größte mengenmäßige Gerüst zu bewältigen. Gemäß den Angaben des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen der MA V wurde diese frühe sprachliche Förderung im Kindergartenjahr 2016/2017 in insgesamt 24 städtischen Kindergärten durchgeführt und dabei von ca. 540 Kindern konsumiert. Alleine durch diese Menge wird klar, dass die in diesem Zuge auftretenden Verwaltungskosten bei der Stadt Innsbruck deutlich höher sein müssen als bei anderen Gemeinden Tirols.

Von der Kontrollabteilung wurde der betroffenen Fachdienststelle empfohlen, das Land Tirol mit der aufgezeigten mengen- und Kostensituation in diesem Bereich zu konfrontieren und durch die – zumindest teilweise – Anerkennung von Verwaltungskosten über eine Erhöhung der Förderquote zu verhandeln.

Das Amt für Kinder, Jugend und Generationen der MA V berichtete im seinerzeitigen Anhörungsverfahren darüber, dass der ausgesprochenen Empfehlung nachgekommen worden sei. Dies insofern, als mit Schreiben vom 05.10.2017 beim Land Tirol um eine Erhöhung der Förderquote angesucht worden ist.

Zur Follow up – Einschau 2017 ergänzte die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen, dass dem Land Tirol am 23.10.2017 eine Auflistung der Volkshochschule über die anfallenden Verwaltungstätigkeiten zur genaueren Prüfung übermittelt worden wäre. Eine Antwort auf die angeführte Korrespondenz sei noch ausständig.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

6 Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

6.1 Bericht über die Prüfung des Bauvorhabens Neubau Feuerwache Wilten samt Ankauf hierfür benötigter Grundstücke

(Bericht vom 20.01.2017)

- 67 In Hinsicht auf den Zeitpunkt der Kenntnis über den Standort der Feuerwache Wilten und die Dauer sowie den Verlauf der Verhandlungen zum Ankauf der Liegenschaft war für die Kontrollabteilung nicht ersichtlich, warum im gegenständlichen Fall keine Bodenerkundungen durchgeführt wurden bzw. warum die Möglichkeit von Bodenerkundungsmaßnahmen nicht in Betracht gezogen wurde.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, im Rahmen künftiger Erwerbsgeschäfte von Liegenschaften, den Kaufgegenstand in Form von Bodenerkundungen auf Qualität und Eignung zu prüfen und die Ergebnisse in die Kaufentscheidung und Kaufpreisfindung einfließen zu lassen. Sollte im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auf vorgelagerte Bodenerkundungen verzichtet werden, sollte dies von den zuständigen Dienststellen auch entsprechend begründet werden.

Im damaligen Anhörungsverfahren informierten das Amt für Präsidialangelegenheiten und das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, hierzu mit den städtischen Fachdienststellen sowie der IIG & Co KG in Gespräche treten zu wollen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Im Rahmen des Follow up 2017 teilte das Amt für Präsidialangelegenheiten, Referat Liegenschaftsangelegenheiten mit, dass nunmehr im Vorfeld eines Grundkaufs ein Vertreter des Referats Wasser- und Anlagenrecht das betreffende Grundstück besichtigt und beurteilt, ob eine Wahrscheinlichkeit für Kontaminationen besteht. Können Kontaminationen nicht ausgeschlossen werden, wird das Amt für Tiefbau mit Bodenuntersuchungen beauftragt. Auch im Zuge der Rückstellungen von Liegenschaften an die Stadt Innsbruck, bspw. nach dem Ende von Bestandverträgen oder Baurechten, werden die Sachverständigen der MA III / Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung nunmehr zur Begutachtung hinzugezogen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

68

Die Kontrollabteilung konnte im Rahmen der Unterlagenprüfung zum Grundstückskauf eine im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung durchgeführte Adaption des Vertragsentwurfes bzgl. der Festlegungen für Gewährleistung und Baugrundrisiko feststellen.

Die Abänderung der Gewährleistungsregelungen hatte nach Ansicht der Kontrollabteilung zum Ergebnis geführt, dass die Möglichkeiten, den Verkäufer für die Bodenbeschaffenheit sowie die Verunreinigungen zumindest mit zur Verantwortung zu ziehen, massiv eingeschränkt wurden. Die Kontrollabteilung merkte zudem kritisch an, dass zumindest ab dem Zeitpunkt des von Verkäuferseite geäußerten Wunsches um Änderung des Vertragsinhaltes bzgl. Gewährleistung und Bodenhaftung eine dem Ankauf vorgängige Durchführung eigenständiger Bodenerkundungen in Erwägung gezogen hätte werden können.

Es folgte die Empfehlung, für künftige Liegenschaftsankäufe rechtlich klare und faire Regelungen zur Gewährleistungspflicht von Verkäufer und Käufer vertraglich festzulegen und auszuschließen, dass die Stadt Innsbruck oder eine ihrer Beteiligungen im Rahmen künftiger Grundstückerwerbsgeschäfte das Baugrundrisiko in Form einer umfassenden Haftung für Umstände außerhalb ihrer Kenntnis und ihrer Einflussnahme übernehmen.

Das Amt für Präsidialangelegenheiten, Referat Liegenschaftsangelegenheiten teilte im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens mit, dass Erwerbsverträge grundsätzlich mit einem Haftungsausschluss der Stadt Innsbruck für etwaige Bodenverunreinigungen oder sonstige Mängel abgeschlossen würden. Sofern von diesem Grundsatz aufgrund erzielter Verhandlungsergebnisse abgegangen werden sollte, würde das Referat für Liegenschaftsangelegenheiten auf der Grundlage einer entsprechenden Darstellung des Sachverhaltes je nach Zuständigkeit die Genehmigung des Stadtsenates bzw. Gemeinderates einholen.

Im diesjährigen Follow up 2017 informierte das Referat Liegenschaftsangelegenheiten, dass die Stadt Innsbruck in sämtlichen Veräußerungs- und Überlassungsverträgen die Übernahme eines Baugrundrisikos ausschließe und keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand bzw. eine bestimmte Verwendbarkeit des Kaufgegenstandes übernehmen würde. Diese Vorgehensweise würde von den Vertragspartnern so gut wie immer akzeptiert.

Ebenso werde grundsätzlich auch die Haftung der Stadt Innsbruck für das Kontaminationsrisiko ausgeschlossen. Werde jedoch dieser Haftungsausschluss vom Vertragspartner nicht akzeptiert, werde ein etwaiges Abgehen vom grundsätzlichen Haftungsausschluss zuvor dem Stadtsenat bzw. Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

69

Die Kontrollabteilung regte in Verbindung mit einer Empfehlung der Wildbach- und Lawinverbauung die Wiederaufnahme und Forcierung von Aktivitäten zur Entfernung bzw. Umsiedlung von Kleingartenanlagen im Retentionsbereich des Geroldsbaches zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes an.

Das Amt für Präsidialangelegenheiten, Referat Liegenschaftsangelegenheiten teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, dass seitens der Dienststelle Erkundigungen eingeholt und Möglichkeiten zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes geprüft würden.

Im Rahmen des Follow up 2017 informierte die Dienststelle, dass mit dem Amt für Land- und Forstwirtschaft Kontakt aufgenommen wurde und dieses mitteilte, dass Schutzmaßnahmen nur in enger Abstimmung mit dem forstwirtschaftlichen Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) erfolgen könnten. Die Stadt Innsbruck habe der WLV einen Planungsauftrag zur Ausarbeitung geeigneter Verbaumaßnahmen erteilt und würde nunmehr die Vorlage eines Vorprojektes

erwarten. Derzeit arbeite die WLV jedoch vordringlich an diversen anderen Verbauprojekten, wodurch sich die Vorlage eines Vorprojektes zum Geroldsbach zeitlich nach hinten verschieben werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

70 Mit Inkrafttreten des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 am 01.09.2012 erfolgten Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Räumlichkeiten.

Die bisherige Rechtslage ermöglichte Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, durch die Vorschaltung von Errichtungsgesellschaften – im gegebenen Fall der IIG & Co KG – einen Großteil des Vorsteuerabzugs aus den Errichtungs- und Sanierungskosten von Amtsgebäuden, Schulen, Feuerwehrhäusern, Kirchen udgl. geltend zu machen.

Mit Änderung der umsatzsteuerlichen Voraussetzungen ist nunmehr die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nur noch gegeben, wenn auch der Leistungsempfänger das Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen, selbstständigen Teil des Grundstücks nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Um mit dem Neubau der Feuerwache Wilten in die bisherigen Regelungen zu fallen, waren diverse Rahmenbedingungen vor Eintreten des Stichtages 01.09.2012 zu erfüllen. So hatte u.a. der Beginn der Errichtung des Gebäudes auf Basis einer Baubewilligung vor dem 01.09.2012 zu erfolgen.

Die IIG & Co KG vertrat für den Neubau der Feuerwache Wilten die Ansicht, die nötigen Rahmenbedingungen erfüllt zu haben und hatte folglich den Vorsteuerabzug in Höhe von rd. € 590.000,00 geltend gemacht. Der Vorsteuerabzug sowie die zugrundeliegende Begründung für die Geltendmachung desselben wurde dem Finanzamt Innsbruck im Zuge der jährlichen Umsatzsteuerjahreerklärung in Form einer ergänzenden Erläuterung ausdrücklich zur Kenntnis gebracht.

Zum Prüfungszeitpunkt war für die Kontrollabteilung absehbar, dass zur Frage, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht oder nicht, zwischen dem Finanzamt und der IIG & Co KG unterschiedliche Rechtsmeinungen bestanden. In Hinblick auf eine gegebene Wahrscheinlichkeit, dass der Vorsteuerabzug im Zuge einer möglichen Betriebsprüfung als unrechtmäßig eingestuft werden könnte, empfahl die Kontrollabteilung der Abteilung MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, für eine etwaige Bedeckung die entsprechende finanzielle Vorsorge zu treffen.

Im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens bestätigte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, im Falle einer negativen rechtsverbindlichen Finanzamtsprüfung eine entsprechende Bedeckung im Haushalt vorzunehmen.

Zum Follow up 2017 informierte die IIG & Co KG, dass im Rahmen einer Außenprüfung des Finanzamtes mit Schwerpunkt Umsatzsteuer im Juni 2017 u.a. Feststellungen für die Feuerwache Wilten getroffen wurden und ein dementsprechend abgeänderter Umsatzsteuerbescheid erging.

Gegen diesen Bescheid wurde seitens IIG & Co KG mit 20.07.2017 Beschwerde erhoben und beantragt, die Umsatzsteuer unter Berücksichtigung des uneingeschränkten Vorsteuerabzuges festzusetzen. Eine diesbezügliche Entscheidung stand zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2017 aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

6.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2015 der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

(Bericht vom 16.03.2017)

71

Die Kontrollabteilung hatte in Bezug auf die Beauftragung von Zusatzleistungen für das Gewerk HKLS durch die Geschäftsführung festgestellt, dass diese mit einem beauftragten Wert von € 95.969,05 die Auftragssumme des Hauptauftrages um mehr als 20 % überschritt, woraus sich auf Basis der damals intern festgelegten Vergabekriterien die Notwendigkeit ergeben hätte, die Zusatzbeauftragung zuvor dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Kontrollabteilung empfahl darauf hin, die von der Geschäftsführung auf Basis von Hauptbeauftragungen getätigten Nachbestellungen, soweit deren Auftragswert € 10.000,00 oder mehr beträgt, in die regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat bzw. Bauausschuss entsprechend den Vergaberichtlinien aufzunehmen und vermehrt Augenmerk auf die Einhaltung der internen Vergaberichtlinien zu legen.

Im damaligen Stellungnahmeverfahren zum Vorbericht der Kontrollabteilung teilte die TFG mit, dass für die konkrete Nachbestellung wegen des einmaligen Ausfalls einer Bauausschusssitzung lediglich in der anschließenden Aufsichtsratssitzung berichtet wurde. Die TFG kündigte an, dem Aufsichtsrat noch im Jahr 2017 eine überarbeitete Fassung der internen Vergaberichtlinien zur Beratung und Genehmigung vorzulegen, die alle bisherigen Regelungen ablösen sollte.

Auf die nunmehrige Nachfrage der Kontrollabteilung im Rahmen des Follow up 2017 informierte die TFG, dass die bisherigen Aufsichtsratsbeschlüsse zu Art und Umfang der Berichterstattung an den Aufsichtsrat im Jahr 2017 überarbeitet und in der 248. AR-Sitzung behandelt wurden. Auf interne Vergaberichtlinien würde künftig verzichtet, da die TFG als Sektorenauftraggeber ohnehin dem Vergaberegime des BVergG 2006 für Sektorenauftraggeber unterworfen sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

- 72 Die Kontrollabteilung verifizierte die bis zum 3. Quartal 2016 getätigten Festgeldveranlagungen der TFG im Rahmen der mit der IKB AG abgeschlossenen Cash Pooling-Vereinbarung.

Im Jahr 2016 wurden von der TFG bis zum seinerzeitigen Stichtag per 30.09.2016 unter anderem drei Festgeldveranlagungen abgewickelt. Der Nachvollzug der von der TFG lukrierten Zinserträge durch die Kontrollabteilung auf Basis der getroffenen Vereinbarungen ergab grundsätzlich keine Beanstandung. Der Vollständigkeit halber wurde von ihr allerdings angemerkt, dass für die zum damaligen Prüfungszeitpunkt laufende Festgeldveranlagung von der IKB AG im Unterschied zu den vorigen Festgeldtransaktionen offensichtlich die Zinsberechnungsmodalität „kalendermäßig/360“ zur Anwendung gelangte. Die von den Vertragsparteien unterfertigte Rahmenvereinbarung sieht für Veranlagungen der TFG im Rahmen des Cash Pools allerdings die Zinsberechnungskonvention „kalendermäßig/365“ vor.

Gemäß § 8 Abs. 2 der zwischen IKB AG und TFG unterfertigten Cash Pool-Vereinbarung ist die Zinsabrechnung von der TFG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Obwohl die von der Kontrollabteilung aufgezeigte (aus betraglicher Sicht geringfügige) Zinsabrechnungsdifferenz zu Gunsten der TFG ausfiel, wurde von ihr eine diesbezügliche Abstimmung mit der IKB AG empfohlen.

Die TFG informierte im Anhörungsverfahren darüber, dass der aufgezeigte Umstand im Zuge der Jahresabschlusserstellung 2016 auf beiden Seiten unabhängig voneinander erkannt und korrigiert worden wäre.

Zur Follow up – Einschau 2017 wurde der Kontrollabteilung der maßgebliche Abrechnungsbeleg zur Verfügung gestellt, aus dem die korrekte Zinsabrechnung hervorging. Zudem wurde von der TFG darauf verwiesen, dass die Kontrollen und Prüfungen seitdem eng mit der IKB AG abgestimmt und für das Jahr 2017 bereits erfolgt wären.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 73 Anlässlich der Behandlung des Themas „Cash Pooling“ in der TFG-Aufsichtsratssitzung vom 24.11.2015 wurde allgemein darauf hingewiesen, dass die abzuschließende Rahmenvereinbarung insbesondere eher kurzfristige Zeiträume (bspw. einige Wochen) abdeckt. Dies zeigte sich nach Einschätzung der Kontrollabteilung auch daran, dass die Cash Pool-Vereinbarung als Verzinsungsbasis einen kurzfristigen Geldmarktzinssatz in Form des 1-Monats-Euribors zuzüglich eines marktüblichen Aufschlages bestimmt.

Nachdem die TFG aus Veranlagungssicht durchaus an mehrmonatigen Transaktionen interessiert ist, wurde in Abstimmung zwischen TFG und IKB AG im Rahmen der Protokollierung dieser AR-Sitzung eine diesbezügliche Klarstellung in Richtung der Möglichkeit einer mehrmonatigen Festgeldveranlagung im Rahmen des Cash Poolings getroffen.

Wenngleich für die Kontrollabteilung die bisherige Abwicklung der Festgeldveranlagungen vor allem aufgrund der vorliegenden Händler Tickets transparent gestaltet war, wurde von ihr darauf hingewiesen, dass § 12 Abs. 1 der Cash Pool-Vereinbarung ein Schriftformgebot normiert. Dies insofern, als darin festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht getroffen worden sind. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

In Bezug auf die im AR-Protokoll dokumentierte „Klarstellung“ empfahl die Kontrollabteilung in Abstimmung mit der IKB AG eine rechtliche Prüfung, inwieweit es sich hier um eine mündliche Nebenabrede bzw. Änderung und/oder Ergänzung zur Ursprungsvereinbarung handelt. Gegebenenfalls wäre unter Berufung auf § 12 Abs. 1 der Cash Pool-Vereinbarung ein schriftlicher Vertragszusatz zu formulieren und zu unterzeichnen.

Im Anhörungsverfahren bestätigte die TFG, die empfohlene Prüfung gemeinsam mit der IKB AG vorzunehmen.

Als Ergebnis berichtete die TFG zur Follow up – Einschau 2017, dass Festgeldveranlagungen im Rahmen des Cash Pooling immer auf Basis einer für jeden Vorgang gesondert abzuschließenden Vereinbarung in Form eines Darlehensvertrages erfolgen. In den vergangenen Monaten sei allerdings von der TFG nach erfolgter Ausschreibung am freien Markt veranlagt worden, da seitens der IKB AG als Cash Pool-Träger aktuell kein Bedarf an Finanzmitteln bestehe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 74 Mit Kaufvertrag vom 16.12.2015 veräußerte die TFG eine Teilfläche von 669 m² (nördlicher Teil) des insgesamt 1.147 m² großen Grundstückes Nr. 2120/7 KG Hötting an die IVB, welche diese Grundstücksflächen zur Realisierung der Regional- und Straßenbahn erworben hat.

Die im Kaufvertrag vereinbarte Restkaufpreisrate war zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung aufgrund des Fehlens einer zur grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages notwendigen Aufsandungsurkunde noch unbeglichen.

Die Kontrollabteilung empfahl der TFG in diesem Zusammenhang weiterhin bei der IVB die Schaffung der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Kaufvertrag zu reklamieren, um somit eine schnellstmögliche Auszahlung des Restkaufpreises sicherzustellen.

Im Anhörungsverfahren berichtete die TFG, dass der Zahlungseingang noch im Dezember 2016 erfolgt sei. Belegmäßig wurde die Zahlung des Restkaufpreises gegenüber der Kontrollabteilung anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau nachgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 75 Die Gst. Nr. 2119 und 2120/2 (beide EZ 1849) in KG 81111 Hötting befanden sich zu 2/3 im ideellen Miteigentum der TFG; der weitere 1/3 Anteil der Liegenschaft stand im Eigentum einer Privatperson.

Mit Kaufvertrag vom 22.01.2015 wurde das Gst. Nr. 2119 im Ausmaß von 41 m² zur Gänze und der nördliche Teil des Gst. Nr. 2120/2 im Ausmaß von 158 m² (Gesamtgrundstücksfläche 426 m²) von der TFG und der Privatperson an die IVB für die Realisierung des Regional- und Straßenbahnprojektes verkauft. Die ideellen Miteigentumsanteile an diesen beiden Grundstücken erwarb die TFG in den Jahren 2004 und 2005.

Von der TFG wurde für diese Grundstückstransaktion ein Buchgewinn in Höhe von € 11.396,21 errechnet und in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2015 abgebildet. Bei der Ermittlung des Buchgewinnes ging die TFG offenbar davon aus, dass die Gesamtfläche des Grundstückes Nr. 2120/2 veräußert worden ist. Die Kontrollabteilung machte jedoch darauf aufmerksam, dass gemäß Kaufvertrag lediglich eine (nördliche) Teilfläche des Grundstückes zum Verkauf gelangt ist. Die südlich gelegene Restfläche des Grundstückes im Ausmaß von 268 m² verblieb im ideellen Miteigentum der TFG und der Privatperson. Der bei der TFG verbliebene Buchwert ihrer Miteigentumsanteile belief sich auf € 6.238,81. Der von der TFG im Jahresabschluss 2015 abgebildete Buchgewinn dieser Liegenschaftstransaktion war nach Einschätzung der Kontrollabteilung um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen worden. Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, diese Angelegenheit zu überprüfen und im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 eine entsprechende Korrektur (Ausweis Anlagevermögen bzw. zu niedriger Buchgewinn im Jahr 2015) vorzunehmen.

In ihrer seinerzeitigen Stellungnahme bestätigte die TFG, dass die Korrektur im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 durchgeführt worden sei. Anlässlich der Follow up – Einschau 2017 wurde gegenüber der Kontrollabteilung der diesbezügliche Nachweis erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.3 Bericht über die stichprobenartige Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Tierschutzvereines für Tirol 1881

(Bericht vom 31.05.2017)

- 76 Bezug nehmend auf die gemäß § 30 Abs. 2 TSchG dem Land Tirol auferlegte Verpflichtung, die vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen sowie das dafür zu entrichtende Entgelt vertraglich zu regeln, stellte die Kontrollabteilung fest, dass das Land Tirol mit dem Tft für den Zeitraum von 01.01.2007 bis 31.12.2014 jährliche Förderungsverträge abgeschlossen hat. Betreffend die Wirtschaftsjahre 2015

und 2016 ist eine diesbezügliche Vereinbarung gemeinsam mit den Subventionsgebern Stadt Innsbruck und Tiroler Gemeindeverband unterzeichnet worden. Der für die Jahre 2017 und 2018 erneut kollektiv erarbeitete Vereinbarungsentwurf war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht von allen Vertragsparteien unterfertigt.

Neben der Aufnahmeverpflichtung behördlich zuzuweisender Tiere (d.s. Fundtiere und von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere) bzw. der in Eigeninitiative vom Tft vorgenommenen Aufnahme und Verwahrung von Abgabebetieren sind in den vorliegenden Kontrakten v.a. Regelungen betreffend die Berichterlegung (Tätigkeitsbericht, Verwendungsnachweis), Bekanntgabe der Kosten für die Unterbringung und erforderliche tierärztliche Behandlung, Prüfbefugnis der Subventionsgeber sowie vorzeitige Vertragsauflösung und Subventionsrückforderung bereits ausbezahlter Beiträge enthalten.

Vorschriften bzw. Maßnahmen bezüglich der Vermittlung und Weitergabe von Tieren, des Eigentumsüberganges der Tiere nach deren Verfall, der Abrechnung der Verwahrungskosten mit dem Tierhalter/Eigentümer sowie der (faktischen) Kostentragung durch das Land Tirol sind weder in den Verträgen 2007 bis 2014 noch in den Vereinbarungen für die Jahre 2015 und 2016 sowie 2017 und 2018 (Entwurf) festgehalten.

Aus diesem Grund wurde der für die Vertragsausfertigung zuständigen städtischen Dienststelle der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung angeraten, nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung der Stadt Innsbruck sich mit dem Land Tirol in Verbindung zu setzen, die vorangeführten Punkte einer Abklärung zuzuführen und diese in künftige (gemeinsame) Vereinbarungen aufzunehmen.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung mit, die betreffenden Punkte mit dem Vertragsersteller (Land Tirol) sowie mit dem Tiroler Gemeindeverband abzustimmen und in die Vereinbarung für die Jahre 2019 und 2020 aufzunehmen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

77 Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass der Tft um die Realisierung bzw. Installierung einer vereinsadäquaten Kostenrechnung bemüht ist. Folglich werde im Bereich des Tierschutzes mehr Transparenz und Wirtschaftlichkeit angestrebt.

Durch die Implementierung einer Kostenrechnung sollte es für den Tft fortan möglich sein, u.a. einen auf einer Stundensatzkalkulation basierenden Tagsatz (bspw. nach Tierarten und Unterbringungsformen) zu ermitteln. Dieser könnte dann nicht nur für den Verein die Grundlage für die Planung seiner Einnahmen bilden, sondern auch für die Bezirksverwaltungsbehörde die Basis für die Weiterverrechnung von Verwahrungsleistungen (Unterbringung, Fütterung, tierärztliche Behandlung etc.) an den Tierhalter darstellen.

Die Kontrollabteilung hat dem Tft daher nahegelegt, nach Ausrollung der in Auftrag gegebenen Kostenrechnung mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen und der Bestimmung des § 30 Abs. 2 TSchG entsprechend eine substanzhaltige Dokumentation der von ihm zu erbringenden tierschutzrelevanten Leistungen und des dafür zu entrichtenden (kostendeckenden) Entgeltes anzustreben.

In seiner Stellungnahme bemerkte der Tft, dass jedenfalls beabsichtigt sei, die Ergebnisse der Kostenrechnung in die zukünftigen Gespräche einzubringen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 führt der Tft dazu aus, dass inzwischen wesentliche Meilensteine erreicht worden seien, das Projekt aber noch nicht abgeschlossen sei. Unter anderem musste „zur Vorbereitung der Einführung der Kostenrechnung zunächst ein neues Buchhaltungsprogramm“ eingesetzt werden. Aus diesem Grund werde die Implementierung des Moduls Kostenrechnung voraussichtlich im Lauf des Jahres 2018 erfolgen. Ergänzend hat der Tft bemerkt, dass im Jahr 2017 innerhalb der Software Mitgliederverwaltung eine Tierdatenbank programmiert wurde, in der alle wesentlichen Informationen zum jeweiligen Tier hinterlegt werden. Dadurch stünden in Zukunft wöchentlich aktuelle Daten zum Tierbestand sowie verschiedene Kennzahlen, die auch für die Kostenrechnung wesentlich sind, zur Verfügung. Die Tierdatenbank werde seit Beginn 2018 befüllt und nach der Datenübernahme aus der letztmalig über Excel erstellten Statistik für 2017 (geplant bis Ende Februar 2018) voll in Betrieb gehen.

Letztlich gab der Tft der Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass eine vollständige Inbetriebnahme der Kostenrechnung „realistisch frühestens im Jahr 2019 möglich sein“ werde.

Für die im Jahr 2018 zu führenden Verhandlungen über die neue Fördervereinbarung werde der Tft daher noch auf eine „händische Berechnung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2017 zurückgreifen müssen, die aber im Kern bereits dem neuen System folgen soll. Zeithorizont dafür ist April 2018.“

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 78 Im Hinblick auf die Sicherung des Förderungszweckes und Überwachung bezüglich der Einhaltung vereinbarter Bestimmungen erklärt(e) sich der Verein für die Jahre 2015 und 2016 sowie 2017 und 2018 einverstanden, den „Subventionsgebern oder den von ihnen beauftragten Organen ... jederzeit nach vorhergehender Terminvereinbarung Einsicht in sämtliche Unterlagen ... die für die Prüfung der Finanzgebarung erforderlich sind ...“ zu gewähren. Über Verlangen sind Originalrechnungen, Lohnkontoblätter etc. in Höhe der gewährten Förderung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass sich die stichprobenartige Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Tft als komplex und zeitaufwändig erwies und zum einen in der meist fragmentarischen Dokumentation sowie in der vom Obmann des Tierschutzvereines vorgegebenen, eingeschränkten Anzahl an Ansprechpartner begründet war. Zum anderen sind die von der Kontrollabteilung angeforderten Unterlagen vom Tft bzw. von der Stiftung teilweise trotz mehrmaliger Urgezen zeitverzögert bereitgestellt worden bzw. konnten Unterlagen aufgrund unvollständiger Aktenverwaltung vereinzelt nicht vorgelegt werden.

Bezug nehmend auf die der Kontrollabteilung gemäß IStR und Subventionsordnung zukommenden Prüfbefugnisse wurde das städtische Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung angehalten, künftig den Umfang von Prüfberechtigungen hinreichend auszuformulieren sowie einen zeitlichen Horizont für die Beibringung von Unterlagen festzulegen und unmissverständlich zu dokumentieren.

Aus Sicht der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung erfülle die eingangs zitierte Formulierung die wesentlichen Forderungen aus der Empfehlung der Kontrollabteilung. Eine Ergänzung hinsichtlich des zeitlichen Horizontes für die Beibringung von Unterlagen könne im Zuge der nächsten Vertragserstellung eingearbeitet werden.

Im Konnex damit hält die Kontrollabteilung fest, dass eine (schriftliche) Vereinbarung in Bezug auf eine künftige finanzielle Unterstützung des Tft durch die Stadt Innsbruck frühestens für das Haushaltsjahr 2019 erfolgen wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

79 Im Zuge ihrer Prüfung hat sich für die Kontrollabteilung der Eindruck bestätigt, dass sowohl aus Sicht der mit dem Tierschutz betrauten städtischen Dienststelle als auch des Tft die von der Stadt Innsbruck dem Verein gewährten Förderbeiträge für die amtliche Verwahrung von behördlich zuzuweisenden Tieren aus dem Stadtgebiet von Innsbruck (Unterbringung und tierärztliche Behandlung) einzusetzen sind. Demzufolge ergab sich für die Kontrollabteilung, dass die finanziellen städtischen Zuwendungen nicht als Subvention im eigentlichen Sinn, sondern als Leistungsentgelt betrachtet worden sind bzw. werden.

Durch die wahrnehmbare Anrechnung der städtischen Förderbeiträge auf die Aufwendungen bezüglich der Verwahrung von Fundtieren und von der Behörde beschlagnahmten oder abgenommenen Tieren hat die Stadt Innsbruck faktisch einen Teil der Kosten für deren Unterbringung und Betreuung übernommen. Hingegen sind nach Meinung der Kontrollabteilung sämtliche Kosten des Tft betreffend die Verwahrung behördlich zuzuweisender Tiere, die nicht auf den bisherigen Eigentümer bzw. Tierhalter umgelegt werden können, vom Land Tirol zu übernehmen bzw. zu tragen.

Im Falle der gänzlichen Kostentragung durch das Land Tirol stünden die von der Stadt Innsbruck dem Tft gewährten Zuschüsse (außerplanmäßig) für den laufenden Betrieb seiner Tierheime zur Verfügung.

Aufgrund der Tatsache, dass die Vollziehung des TSchG eine Aufgabe der jeweiligen Bundesländer darstellt, hat die Kontrollabteilung dem Referat Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung empfohlen, sich mit den tierschutzrechtlichen Pflichtaufgaben der Behörde nach § 30 TSchG sowie der gesetzlich auferlegten Kostentragung der Bezirksverwaltungsbehörde und des Kompetenzträgers Land Tirol eingehend auseinanderzusetzen und allenfalls erforderliche Erläuterungen bzw. Klarstellungen in künftige zivilrechtlich wirksame Fördervereinbarungen einzubetten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die MA II / Bezirks- und Gemeindeverwaltung unterbreitet, dass die Umsetzung dieser Empfehlung für künftig wirksame Fördervereinbarungen (Haushaltsjahr 2019) in Zusammenarbeit mit der für den Abschluss diesbezüglicher Fördervereinbarungen zuständigen MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung angegangen werden kann.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

80 Im Rahmen ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung u.a. auch die Verrechnung der im THM während der amtlichen Verwahrdauer angefallenen Kosten behördlich zugewiesener Tiere stichprobenartig einer Prüfung unterzogen.

In dieser Angelegenheit stellte die Kontrollabteilung fest, dass die in den geprüften Jahren verrechneten Tarife keiner Genehmigung durch das Land Tirol gemäß § 30 Abs. 2 TSchG zugeführt worden sind.

Darauf Bezug nehmend teilte der Obmann des Tft im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 mit, dass eine Genehmigung der Tarife durch das Land Tirol „zwischenzeitlich“ nicht erfolgt ist. Zudem hat der Tft angemerkt, dass seit dem Jahr 2015 die Abgeltung der Leistungen des Tft für die Verwahrung und Betreuung von Tieren im Sinne des § 30 TschG pauschal im Rahmen der Fördervereinbarung abgewickelt wird.

Auf Anfrage des Tft beim Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei teilte dieses mit E-Mail vom 15.02.2018 mit, dass die vom Land Tirol und vom Tft „zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt schon seit vielen Jahren gemäß § 30 Abs. 2 TSchG vertraglich geregelt sind bzw. wurden“. Eine Tarifregelung für verschiedene Vereinsleistungen halte der hierfür zuständige Mitarbeiter des ATL grundsätzlich für vernünftig, werde aus seiner Sicht aber keiner Genehmigungspflicht durch das Land Tirol in Ansehung des § 30 Abs. 2 leg. cit. unterworfen.

Ergänzend hat der Tft auf den Umstand verwiesen, dass sich der Tierschutzverein grundsätzlich einer Genehmigung der Tarife durch das Land Tirol nicht verschließen würde, sollte das Land eine Bewilligung der Tagsätze vornehmen wollen. Derzeit gäbe es dafür aber auch kein Verfahren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

81 Mit Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 TSchG, wonach die Unterbringung entlaufener, ausgesetzter, zurückgelassener, beschlagnahmter oder abgenommener Tiere auf Kosten und Gefahr des Tierhalters erfolgt, sind nach Ansicht der Kontrollabteilung die bis zum Verfall der Tiere bzw. während der amtlichen Verwahrung entstandenen Aufwendungen dem Tierhalter jedenfalls mit Bescheid vorzuschreiben und die Einnahmen aus der Kostenersatzpflicht des Tierhalters dem Land Tirol zu überweisen.

Betreffend die Höhe der vom Tierhalter zu ersetzenden Kosten vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass diese zumindest die Ausgaben für die Unterbringung und tierärztliche Betreuung (Nahrung, Impfungen etc.) sowie eventuelle Bergungs- und Transportkosten zu umfassen haben.

Ob auch behördliche Aufwendungen (Eigenleistungen der Gebietskörperschaft), welche durch die nach § 30 Abs. 1 TSchG aufgelisteten Tiere herbeigeführt worden sind, verrechnungsfähig sind, bedarf einer Abklärung der hierfür zuständigen Mitarbeiter der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol.

Im Rahmen des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens teilte die MA II / Bezirks- und Gemeindeverwaltung mit, dass die (empfohlene) Abklärung in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung erfolgen werde.

Mit Schreiben vom 19.01.2018 hat die Leiterin des Amtes für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung die MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung um möglichst umgehende Abklärung ersucht, ob die im Bericht der Kontrollabteilung angesprochenen behördlichen Aufwendungen verrechnungsfähig sind.

Bisher wurden keine Verwaltungskosten vorgeschrieben, da es sich nach Dafürhalten der Leiterin des betreffenden Amtes hierbei um gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben der Behörde handle, für die weder im Gebührengesetz 1957 noch in der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV) entsprechende Tarife enthalten sind. Auch seien keine Kommissionsgebühren (Kommissionsgebührenverordnung 2017 – KGebV) vorzuschreiben, da die Tierabnahmen Amtshandlungen darstellen würden, die dem § 1 Abs. 4 KGebV unterliegen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

82 Zur Durchführung einer sachlich-inhaltlichen und -rechnerischen Prüfung der vereinbarungsgemäß vom Tft für die Unterbringung und erforderliche tierärztliche Betreuung behördlich zuzuweisender Tiere zu übermittelnden Kosten und der einhergehenden Weiterverrechnung dieser Aufwendungen an die jeweiligen Tierhalter wurde das Referat Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung ersucht, der Kontrollabteilung sämtliche von der Behörde diesbezüglich erlassene Kostenersatzbescheide für die Jahre 2012 bis 2016 zukommen zu lassen.

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen stellte sich heraus, dass nur in einem einzigen Fall (Bescheid vom 12.08.2014) Verwahrungskosten des Tft weiterverrechnet worden sind.

Gegen diesen Kostenersatzbescheid der Stadt Innsbruck wurde vom Tierhalter bzw. von dessen Rechtsvertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol erhoben und war dieses Verfahren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Die restlichen neun Anordnungen der städtischen Verwaltungsbehörde hatten Kostenvorschreibungen an Tierhalter u.a. für tierärztliche Nachkontrollen, veterinärmedizinische Versorgung, Wohnungsöffnung oder Tätigkeiten der Wasenmeister zum Inhalt. Fünf dieser Bescheide stammten aus dem Jahr 2012, vier waren mit einem Datum aus dem Jahr 2014 versehen.

Im Zuge ihrer Recherche zeigte sich die Kontrollabteilung u.a. verwundert, dass ein von ihr aus dem städtischen Archivierungsprogramm aufgelesener Kostenersatzbescheid vom 16.07.2012 in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht enthalten war.

Zusammenfassend hielt die Kontrollabteilung zu diesem Kapitel fest, dass zum einen die Kosten für die Unterbringung und erforderliche tierärztliche Behandlung behördlich zugewiesener Tiere (Fundtiere sowie behördlich beschlagnahmte oder abgenommene Tiere) nur gelegentlich der Stadt Innsbruck bekannt gegeben worden sind. Zum anderen sind die vom Tierschutzverein vereinzelt übermittelten Kostenaufstellungen nicht zur Weiterverrechnung der Aufwendungen an die jeweiligen Tierhalter herangezogen worden bzw. war bislang eine Vorschreibung des Ersatzes der im THM – während der amtlichen Verwahrung bzw. bis zum Verfall der Tiere – angefallenen Kosten durch die Bezirksverwaltungsbehörde nahezu unterblieben.

Um eine lückenlose (Weiter-)Verrechnung von Verwahrungskosten durchführen zu können, bedarf es künftig detaillierter Kostenaufstellungen für alle aus dem Stadtgebiet von Innsbruck dem Tft gemäß § 30 Abs. 1 TSchG zugewiesenen Tiere.

Das Referat Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung wurde daher angehalten, die für eine Vorschreibung an die jeweiligen kostenersatzpflichtigen Tierhalter notwendigen Kostenaufstellungen vom Tft einzufordern.

Dazu legte die Leiterin der MA II / Bezirks- und Gemeindeverwaltung im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens dar, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt sei. Als Nachweis wurden der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 Aufstellungen des Referates Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung übermittelt, aus welchen die den Tierhaltern verrechneten Verwahrungskosten, der Name des Tierhalters, die Tierart, das Datum des jeweiligen Bescheides, die Geschäftszahl, das Datum der Bezahlung u.a.m. hervorgehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 83 Eine besondere Aufgabe des Vorstandes besteht nach Meinung der Kontrollabteilung darin, für jedes Wirtschaftsjahr im Vorhinein einen Wirtschaftsplan (Jahresvoranschlag) zu erstellen und von der Vollversammlung genehmigen zu lassen. Diesem statutengemäßen Erfordernis konnte der seit 09.04.2015 bestellte Vorstand bis zum Prüfungsende nicht nachkommen.

In Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2 lit. c (Verpflichtung des Vorstandes zur Erstellung eines Jahresvoranschlages) und 10 lit. a (Kompetenz der Vollversammlung zur Beschlussfassung über den Voranschlag) der Vereinsstatuten empfahl die Kontrollabteilung, künftig detaillierte Gesamtbudgets in einer standardisierten Form zu erarbeiten und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres durch das zuständige Organ genehmigen zu lassen.

Vom TfT wurde in seiner Stellungnahme berichtet, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits für das Jahr 2017 entsprochen worden sei.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2017 übermittelte der Obmann des TfT sowohl für das Jahr 2017 als auch für das Jahr 2018 jeweils einen Wirtschaftsplan und einen Investitions- bzw. Instandhaltungsplan. Diese Instrumentarien wurden vom Vorstand des Tierschutzvereines für Tirol 1881 in seinen Sitzungen vom 23.02.2017 bzw. 31.01.2018 beschlossen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 84 Die Mitglieder des Vorstands führen die laufenden Geschäfte im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche und vertreten nach außen den Tierschutzverein für Tirol 1881 jeweils alleine (Einzelvertretungsbefugnis). Eine Geschäftsordnung für den Vorstand, wie sie in den vom 11.03.2014 beschlossenen Vereinsstatuten normiert ist, war bis zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung noch nicht beschlossen bzw. in Kraft gesetzt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem zuständigen organschaftlichen Organ des TfT, dieser statutengemäßen Verpflichtung umgehend nachzukommen und eine dementsprechende Geschäftsordnung, in welcher die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder des Vorstandes klar und umfassend festgelegt und präzisiert werden, zu installieren.

Dazu teilte der TfT mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Prüfung 2017 berichtete der betreffende Obmann, dass die diesbezügliche Geschäftsordnung in der 19. Vorstandssitzung vom 16.11.2017 beschlossen und mit diesem Datum in Kraft getreten ist. Als Nachweis wurde der Kontrollabteilung die gesamte Geschäftsordnung für den Vorstand des Tierschutzvereines für Tirol 1881 übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 85 Eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung des „Ausschusses“ und einer statutenkonformen Beschlussfassung durch die Mitglieder war der Kontrollabteilung für den Prüfzeitraum nicht möglich, da es laut Auskunft des Obmannes des TfT keine schriftlichen Aufzeichnungen der jeweiligen Sitzungen des Ausschusses gibt. Für die Kontrollabteilung ist es sehr befremdlich, dass weder der Inhalt der Sitzungen des Ausschusses noch deren Beschlüsse in einem Protokoll niedergeschrieben und unterfertigt wurden und somit kein rechtsgebundener Nachweis der getroffenen Beschlüsse, Entscheidungen und Aussagen des Ausschusses vorliegt.

Die Kontrollabteilung empfahl daher für die Zukunft, bei allen offiziellen Versammlungen und Zusammenkünften, insbesondere bei den Sitzungen des Ausschusses, ein Protokoll, das zumindest die wichtigsten Passagen der Sitzung und die Be-

schlüsse in Wortlaut und mit Angabe des Abstimmungsergebnisses beinhaltet, zu führen und zu beurkunden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab der TfT bekannt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung seit Dezember 2016 entsprochen werde.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau stellte der Obmann des TfT der Kontrollabteilung entsprechende Nachweise über die Protokollierung der seit Dezember 2016 durchgeführten Sitzungen des Ausschusses des Tierschutzvereins zur Verfügung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 86 Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Tierschutzvereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vereinsvorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Nach § 21 Abs. 2 des Vereinsgesetzes müssen die Rechnungsprüfer ihrer Verpflichtung innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung nachkommen. Hierzu wird angemerkt, dass die Prüfberichte betreffend den Jahresabschluss 2015 und 2014 (erst) zum 16.11.2016 bzw. 25.11.2015 erstellt worden sind. Aus diesem Grund bemängelte die Kontrollabteilung für beide Wirtschaftsjahre eine säumige Berichtserstellung und Informationspflicht an den Vorstand des TfT.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, künftig mehr Augenmerk auf diese verpflichtende vereinsrechtliche Rechnungslegungsfrist zu legen.

In seiner Stellungnahme teilte der TfT dazu mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde.

Als Erledigung bezüglich der zugesicherten Umsetzung der Empfehlung wurde der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2017 vom Obmann des TfT der aktuelle Bericht der Rechnungsprüfer betreffend das Vereinsjahr 2016 vom 31.05.2017 übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 87 Die Aufgabenbereiche und Befugnisse des Geschäftsführers sind vom Vorstand schriftlich gemäß Vereinsstatuten festzulegen. Im Rahmen ihrer Recherchen stellte die Kontrollabteilung fest, dass für den Geschäftsführer weder eine Geschäftsordnung noch eine verbindliche Festlegung seines Tätigkeits- und Verantwortungsbereiches sowie eine Geschäftsordnung in Schriftform vom aktuellen Vorstand des TfT beschlossen wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesen formalrechtlichen Akt ehestmöglich nachzuholen.

Im Anhörungsverfahren sagte der TfT zu, der Anregung der Kontrollabteilung in Zukunft zu entsprechen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2017 sandte der Obmann des Tft der Kontrollabteilung jene in der 19. Vorstandssitzung beschlossene Geschäftsordnung für die Geschäftsführerin des Tierschutzvereines für Tirol 1881 zu. Somit ist die seinerzeitige Empfehlung der Kontrollabteilung vollinhaltlich umgesetzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

88 Der wirtschaftliche Bestand des Tft wurde bzw. wird zu einem beträchtlichen Teil durch Subventionsgelder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften Stadt Innsbruck und Land Tirol sowie der Interessensvertretung der Tiroler Gemeinden, dem Tiroler Gemeindeverband, sichergestellt, welche auch die finanzielle Voraussetzung für die Durchführung notwendiger Investitionen und Instandhaltungen bilden. Neben den Kapitalgebern aus dem öffentlichen Sektor stell(t)en aber auch die Kapitalgeber (Mitglieder, Spender, Erblasser u.a.m.) des privaten Sektors monetäre Mittel zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung auf die Verpflichtung – nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten – tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschungen und Anliegen des Tierschutzes zu fördern (§ 2 TSchG) sowie mit Beachtung auf die jährlichen durchschnittlichen Aufwendungen des Tft und den annuell anrechenbaren Einnahmen (Deckungsbeitrag Land Tirol, Mitgliedsbeiträge und Spenden), erscheint der Kontrollabteilung die zuletzt im Jahr 2016 durchgeführte Erhöhung der städtischen Jahressubvention auf € 150,0 Tsd. als angemessen.

Darüber hinaus belegt das im Jahr 2015 vom Tft ausgewiesene Ergebnis der Jahresrechnung nachweislich, dass der zur Verfügung gestellte Förderbeitrag von € 125,0 Tsd. jedenfalls angebracht war.

Letztlich merkte die Kontrollabteilung an, dass der Tft mehrfach seiner vertraglich auferlegten Verpflichtung hinsichtlich der Übermittlung jährlicher Auflistungen über die im THM aufgenommenen Tiere sowie deren jeweiliger Verweildauer verspätet oder gar nicht nachgekommen ist und infolgedessen einige im Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung aufbewahrten Subventionsakten unvollständig waren.

Aus diesem Grund wurde dem Referat empfohlen, um die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen und um eine der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprechende, umfassende Aktenverwaltung bemüht zu sein.

Diesbezüglich avisierte die MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung in ihrer Stellungnahme, die Empfehlung der Kontrollabteilung gerne aufzugreifen.

Dazu gab der Leiter des Referates Subventionen und Liegenschaftsbewertungen in seiner Stellungnahme die Auskunft, dass „hinsichtlich der im Bericht der Kontrollabteilung angesprochenen fehlenden ... Verwendungsnachweise für die Zukunft (und soweit noch möglich auch für die Vergangenheit) entsprechende Anweisungen zur Vervollständigung der Unterlagen gegeben“ wurden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.4 Bericht über die stichprobenartige Einschau in Teilbereiche Gebarung und Jahresrechnung der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und der SOWI – Investor – Bauträger GmbH

(Bericht vom 07.09.2017)

89 Im Jahr 2016 wurde bei der Sowi Garage Beteiligungs GmbH (kurz Beteiligungs GmbH) und der SOWI – Investor – Bauträger GmbH (kurz Investor GmbH) eine Prüfung seitens der Kontrollabteilung durchgeführt. Die beiden Gesellschaften sind im Zusammenhang mit der „InnenSTADT Garage“ zu sehen. Die Kontrollabteilung konzentrierte sich bei dieser Einschau vorrangig auf die Gebarung und Jahresrechnung 2016 sowie den Ankauf (samt Finanzierung) im Jahr 2014 und den laufenden Betrieb der Tiefgarage.

90 Die Gesellschaft SOWI – Investor – Bauträger GmbH wurde bereits am 17.06.1994 im Firmenbuch mit der laufenden Nummer FN 101942 s eingetragen. Der für die Gründung maßgebliche Gesellschaftsvertrag wird dort mit Datum vom 15.04.1994 angegeben. Den Aufzeichnungen zufolge ist der Gesellschaftsvertrag mehrfach geändert worden. Die letzte Änderung bzw. Neufassung des Gesellschaftsvertrages erfolgte in der außerordentlichen Generalversammlung vom 23.09.2015. Die Gesellschaft zeichnet laut Firmenbuch mit SOWI – Investor – Bauträger GmbH und wurde in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgestaltet.

Die Geschäftsanschrift ist seit 30.04.2015 mit Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck – wie bei der 2014 gegründeten Beteiligungs GmbH – im Firmenbuch hinterlegt. Beide Gesellschaften hatten somit de facto ihren Sitz im Rathaus der Stadt Innsbruck. Darüber hinaus ist auch zur Erledigung der administrativen und operativen Geschäftsabwicklung die Infrastruktur (z.B.: EDV, Telefon, sonstige Verwaltung) des Gesellschafters Stadt Innsbruck genutzt worden. Eine Abstimmung mit der Geschäftsführung und den entsprechenden Jahresabschlüssen zeigte, dass für die Bereitstellung dieser betriebsnotwendigen Infrastruktur keine Kosten seitens der Stadt Innsbruck an die Gesellschaften vorgeschrieben wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl daher der Stadt Innsbruck (bzw. unter Federführung der Beteiligungsverwaltung der MA IV), den beiden Gesellschaften (Investor GmbH und Beteiligungs GmbH) für die Bereitstellung der operativen und administrativen Infrastruktur einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag vorzuschreiben. Im Anhörungsverfahren teilte die MA IV der Kontrollabteilung mit, dass eine Vereinbarung zum Zwecke der Verrechnung eines Verwaltungskostenbeitrages vorbereitet werde.

Mit der diesjährigen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung eine Vereinbarung über die angesprochenen Verwaltungskosten übermittelt. Der wertgesicherte Vertrag wurde im November 2017 sowohl von den Gesellschaften als auch von der Stadt Innsbruck (Bürgermeisterin und zwei Gemeinderatsmitglieder) unterfertigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 91 Die Investor GmbH hatte laut Gesellschaftsvertrag einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird deren Vertretungsbefugnis im Bestellungsbeschluss bestimmt. In der tatsächlichen Ausgestaltung der Bestellung waren zwei Geschäftsführer seit 24.02.2015 im Firmenbuch eingetragen. Beide Geschäftsführer vertraten die Investor GmbH selbständig. Der Vollständigkeit halber erwähnt die Kontrollabteilung, dass die beiden Geschäftsführer bei der Beteiligungs GmbH und der Investor GmbH ident waren.

Auf die Frage der Kontrollabteilung, inwieweit eine Kompetenzverteilung innerhalb der Geschäftsführung (bei der Investor GmbH) vorgenommen wurde bzw. wird, teilte ein Geschäftsführer der Kontrollabteilung mit, dass sich in der Praxis eine Verteilung der Aufgaben ergeben habe und zwischen den Geschäftsführern laufend vollzogen werde.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die in der Praxis gelebte Aufgabenverteilung der Geschäftsführung auf die einzelnen Geschäftsführer zu verschriftlichen. Zur Klarstellung erwähnte die Kontrollabteilung, dass eine solche Aufgabenverteilung nur im Innenverhältnis Wirkung entfaltet und gegenüber Dritten unwirksam ist, da die Vertretungsbefugnis im Sinne des § 20 Abs. 2 GmbHG weder durch einen Gesellschaftsvertrag noch durch einen Gesellschafterbeschluss im Außenverhältnis inhaltlich abgeändert werden kann.

Die Aufgabenverteilung der Geschäftsführung konnte für die Follow up – Einschau 2017 noch nicht übermittelt werden. Eine derartige Verschriftlichung sei jedoch laut Geschäftsführung im Jahr 2018 vorgesehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 92 Die Prüfeinschau der Kontrollabteilung zeigte des Weiteren, dass – wie schon bei der Beteiligungs GmbH – auch für die Geschäftsführung der Investor GmbH keine schriftlichen Dienstverträge oder Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern abgeschlossen wurden.

Aus Sicht der Kontrollabteilung ist grundsätzlich eine Verschriftlichung von Vereinbarungen bzw. Verträgen der Vorzug zu geben. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die rechtlichen Verhältnisse zwischen der jeweiligen Geschäftsführung und der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und der SOWI – Investor – Bauträger GmbH in schriftlicher Form festzuhalten bzw. gegebenenfalls zu adaptieren und zu ergänzen.

Die Verschriftlichung der Vereinbarungen bzw. deren Nachweise wurden der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 ebenfalls für das Jahr 2018 in Aussicht gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

93 Die Einsicht in die Jahresabschlüsse der Gesellschaften zeigte, dass der von der Stadt Innsbruck seit September 2015 bestellte Geschäftsführer ein Entgelt für die Geschäftsführung erhalten hat. Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass für den vorherigen (städtischen) Geschäftsführer sowie dem von der Stiebleichinger Besitz GmbH nominierten Geschäftsführer in den Unterlagen der betroffenen GmbHs keine Nachweise für etwaige Zuwendungen seitens der Gesellschaften vorgelegt bzw. in den Jahresabschlüssen ausgewiesen wurden.

Das Entgelt des Geschäftsführers ist sowohl in der Investor GmbH als auch in der Beteiligungs GmbH unter der Position Aufwand für bereitgestelltes Personal im Jahresabschluss 2016 subsumiert worden. Dieser Betrag enthielt Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration) als auch sämtliche Entgeltbestandteile für das Jahr 2015. Diese Personalkosten wurden/werden von der Stadt Innsbruck an die Gesellschaften vorgeschrieben. Dies deshalb, da die Stadt Innsbruck betreffend das Entgelt für den Geschäftsführer der beiden Gesellschaften in Vorlage tritt.

Das erwähnte Entgelt für die Geschäftsführung wurde/wird bei der Stadt Innsbruck in Form einer Verwendungszulage gem. § 30a des Gehaltsgesetzes 1956 ausbezahlt. Diese Zulage ist für Beamte ruhegenussfähig bzw. für eine allfällige Abfertigung maßgeblich. Da der betroffene städtische Bedienstete vor dem 01.07.2003 sein Dienstverhältnis bei der Stadt Innsbruck begonnen hat, kommt laut Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (I-VBG) das Abfertigungsmodell ALT zur Anwendung. Inwieweit dieser mögliche erhöhte Aufwand für die Stadt Innsbruck seitens der Gesellschaften übernommen wird, ist schriftlich nicht festgelegt worden. Aus den Prüfungsunterlagen war zudem rechnerisch nach zu vollziehen, dass die Valorisierung des Geschäftsführerentgeltes (bzw. der Verwendungszulage) für das Jahr 2017 mit dem Prozentsatz (1,3%) der Entgeltanpassung der städtischen Vertragsbediensteten durchgeführt wurde.

Das I-VBG regelt im § 55 auch das Ausmaß des Erholungsurlaubes, wobei der Urlaubsanspruch ab dem vollendeten 43. Lebensjahr auf 240 Dienststunden (6 Wochen) von ursprünglich 200 Dienststunden (5 Wochen) steigt. Da diese Erhöhung des Urlaubsausmaßes beim betroffenen städtischen Mitarbeiter (bzw. Geschäftsführer) in den nächsten Jahren schlagend wird, war aus Sicht der Kontrollabteilung abzuklären, inwieweit dies auch für die Tätigkeit des Geschäftsführers Gültigkeit hat, zumal keine schriftliche Urlaubsregelung (Ausmaß, Verfall, etc.) mit den Gesellschaften vorgelegt werden konnte.

Die Kontrollabteilung empfahl daher den Gesellschaften (Investor GmbH und Beteiligungs GmbH), die Abrechnungsmethodik des Entgeltes für die Geschäftsführertätigkeit – speziell unter einem abgaben- und arbeitsrechtlichen Aspekt – mit der Stadt Innsbruck zu verschriftlichen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Absicht besteht, sämtliche Empfehlungen der Kontrollabteilung im Zusammenhang mit der Geschäftsführung (Verschriftlichung der Geschäftsführerverträge und Aufgabeverteilung sowie Regelung des Abfertigungs- und Urlaubsausmaßes) umzusetzen.

Die Nachfrage nach dem Umsetzungsgrad mittels der Follow up – Einschau 2017 zeigte, dass eine vertragliche Regelung zur Realisierung der Empfehlung noch nicht durchgeführt wurde. Die Geschäftsführung teilte der Kontrollabteilung jedoch mit, dass eine Abstimmung mit dem städtischen Amt für Personalwesen im Gange sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

94 Dem Stadtsenat wurde in der Sitzung am 11.08.2015 der seinerzeitige Diskussionsstand in Bezug auf den Syndikatsvertrag (zwischen den Gesellschaftern Stadt Innsbruck und Stiebleichinger Besitz GmbH) vorgelegt. Dieser beinhaltete u.a. eine Verkaufsoption (Put-Option) und eine Kaufoption (Call-Option) von Anteilen der behandelten Gesellschaften (Investor GmbH und Beteiligungs GmbH). Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass bei einer maximalen Ausnützung der vertraglich geregelten Call-Option (bis 31.12.2020) die Anteile am Beteiligungskonstrukt eine wesentliche Änderung mit sich ziehen würden. Schlussendlich könnte das durchgerechnete Beteiligungsverhältnis der Stiebleichinger Besitz GmbH von 24,90 % auf 49,00 % steigen. Naturgemäß sinkt jener der Stadt Innsbruck von 75,10 % auf insgesamt 51,00 %.

Der Syndikatsvertrag ist am 23.09.2015 mit dem Vermerk in Vollziehung des Stadtsenatsbeschlusses vom 11.08.2015 von der Frau Bürgermeisterin und zwei Gemeinderatsmitgliedern sowie dem Geschäftsführer der Stiebleichinger Besitz GmbH unterfertigt worden.

Entgegen dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 12.06.2014 wurde darüber hinaus kein umfassender Vorlagebericht zur Beschlussfassung an den Gemeinderat vorgelegt.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wurde in den Beschlüssen des Gemeinderates vom 12.06.2014 und 16.10.2014 zudem lediglich die direkte Übernahme bzw. der Kauf der Anteile an der Investor GmbH sanktioniert. Die Gründung der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und deren Unternehmensbeteiligung an der Investor GmbH sind formal durch den Gemeinderat nicht beschlossen worden. Die Kontrollabteilung vertrat den Standpunkt, dass ohne explizite Darstellung der Sowi Garage Beteiligungs GmbH, die als steuerliche Gruppenträgerin fungiert(e) und speziell für die Finanzierung des Garagenkaufs eine entscheidende Rolle spielt(e), das gesellschaftliche Gesamtkonstrukt nicht plausibel nachvollzogen werden konnte. Dieses steuerliche Gesellschaftsmodell wurde nach Meinung der Kontrollabteilung erst mit dem Abschlussbericht im Stadtsenat vom 11.08.2015 ausreichend erläutert, bei dem auch der Syndikatsvertrag behandelt wurde.

Die Kontrollabteilung empfahl daher der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, dem eigenen Beschlussvorschlag vom 12.06.2014 nachzukommen und dem Gemeinderat einen umfassenden Vorlagebericht zur Beschlussfassung zukommen zu lassen, der sowohl die Kauf- und Verkaufsoptionen der beteiligten Gesellschaften (Investor GmbH und Beteiligungs GmbH) gem. Syndikatsver-

trag, als auch die formale Gründung der Sowi Garage Beteiligungs GmbH beinhaltet. Die Notwendigkeit war nach Einschätzung der Kontrollabteilung auch deswegen gegeben, zumal diese Angelegenheiten im Sinne des Innsbrucker Stadtrechts § 18 Abs. 2 lit. d in den eigenen nicht übertragbaren Wirkungskreis des Gemeinderates fallen und dieser somit das oberste beschließende Organ der Stadt darstellt. Im Anhörungsverfahren sagte die Magistratsabteilung IV zu, eine umfassende Beschlussfassung auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss zur Realisierung der Empfehlungen wurde der Kontrollabteilung im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau übermittelt. Der Beschlussvorschlag der MA IV enthielt sowohl die Zustimmung zur Gründung der Sowi Garage Beteiligungs GmbH als auch die Genehmigung des Syndikatsvertrages vom 23.09.2015 und wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.11.2017 angenommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 95 Von der SOWI – Investor – Bauträger GmbH war zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung unter anderem ein mit Kreditvertrag vom 26.02.2015 variabel verzinsten, 25-jähriger, in monatlicher Pauschalraten rückzahlbarer Abstattungskredit in Höhe von ursprünglich € 4.000.000,00 beansprucht. Die im Kreditvertrag festgelegte (variable) Verzinsung richtet sich nach der Entwicklung des 3-Monats-Euribors als Zinsindikator zuzüglich eines fixierten Aufschlages.

Bei der Verifizierung der seit der Beanspruchung dieses Kredites von der Bank vorgenommenen Zinsabschlüsse war auffallend, dass seit Kreditzuzahlung der mit der Bank im Kreditvertrag vereinbarte Aufschlag als Nominalzinssatz zur Verrechnung gelangte. Dies war für die Kontrollabteilung insofern nachvollziehbar, als der 3-Monats-Euribor für die maßgeblichen Abrechnungszeiträume (seit Mai 2015) negativ war und die Bank somit den vereinbarten Zinsindikator offenbar bei 0,00 % „eingefroren“ hat. Im Detail wurde von der Kontrollabteilung darauf verwiesen, dass der zu Prüfzwecken vorgelegte Kreditvertrag zu dieser von der Bank praktizierten Vorgehensweise des Einfrierens des Zinsindikators bei 0,00 % keine Vereinbarung traf. Auch aus den bereitgestellten Kontoauszügen ging eine einseitige diesbezügliche Mitteilung der Bank nicht hervor.

Vor dem Hintergrund der damals jüngsten Entscheidungen des OGH bezüglich „Negativzinsen“ empfahl die Kontrollabteilung der SOWI – Investor – Bauträger GmbH, mit dem Kreditgeber in Kontakt zu treten und die Weitergabe des negativen Zinsindikators (sowohl für die abgelaufenen als auch die künftigen Zinsperioden) zu reklamieren bzw. zu verhandeln.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sagte die SOWI – Investor – Bauträger GmbH die Umsetzung der Empfehlung zu.

Zur aktuellen Follow up – Einschau informierte die SOWI – Investor – Bauträger GmbH darüber, dass im Gegenzug zur Beibehaltung der bisherigen Konditionsgestaltung(en) im Rahmen der Reduktion der städtischen Bürgschaften (vgl. dazu Tz 97) für diesen Abstattungskredit ab 01.01.2018 einer Indikatoruntergrenze (Floor) von 0,00 % zugestimmt worden ist. Die dahingehend unterfertigte Zusatzvereinbarung vom 30.11./18.12.2017 wurde der Kontrollabteilung zur Verfügung

gestellt. Für Ansprüche vor dem Stichtag 01.01.2018 wurde von der Gesellschaft angekündigt, diese bei der Bank anzumelden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

96 Außerdem hielt die Kontrollabteilung fest, dass in Vertragspunkt 4. „Zinsanpassungsklausel“ des Kreditvertrages folgende Vereinbarung getroffen worden ist:

„Der Kreditgeber ist berechtigt, bei Veränderung der für den Kreditvertrag maßgeblichen Umstände, insbesondere bei Veränderung der jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnisse, der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Refinanzierungskosten oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes bzw. bei indikatorgebundener Verzinsung des vereinbarten Aufschlages vorzunehmen.“

In Verbindung mit dieser Zinsanpassungsklausel machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass das betroffene Kreditinstitut im Rahmen des „Term-Sheet“ dokumentierte bzw. schriftlich zusagte, dass die gegenständliche Indikatorbindung vorerst auf die Dauer von 10 Jahren gelten würde. Diese Zusage interpretierte die Kontrollabteilung in der Weise, dass die Bank den im Kreditvertrag festgeschriebenen Aufschlag für die Dauer von 10 Jahren nicht verändern wird. Diese im Term-Sheet festgehaltene Zusage der Bank fand bei der Abfassung des Kreditvertrages keine Berücksichtigung.

Daher empfahl die Kontrollabteilung der SOWI – Investor – Bauträger GmbH, diese Zusage der Bank im abgeschlossenen Kreditvertrag durch eine Zusatzvereinbarung zu ergänzen. Im optimalen Fall wurde von ihr weiterführend empfohlen, mit dem betroffenen Kreditinstitut über die gänzliche Streichung des Vertragspunktes 4. „Zinsanpassungsklausel“ zu verhandeln, um somit die Einhaltung der gegenständlichen Indikatorbindung für die gesamte (Rest-)Kreditlaufzeit zu erreichen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die SOWI – Investor – Bauträger GmbH die Umsetzung der Empfehlung zu.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2017 wurde von der Gesellschaft zu diesem Punkt keine separate Stellungnahme abgegeben. Aus der am 30.11./18.12.2017 im Zusammenhang mit der vertraglichen Festlegung einer Untergrenze (Floor) für den maßgeblichen Zinsindikator von 0,00 % unterzeichneten Zusatzvereinbarung war jedoch ersichtlich, dass die dargestellte Kreditvertragsklausel erneut wortgleich in diese Zusatzvereinbarung aufgenommen worden ist. Daraus leitet die Kontrollabteilung ab, dass eine Änderung/Streichung dieser Vertragsbestimmung vor dem Hintergrund der Beibehaltung der Zinsgestaltung infolge der Reduktion der städtischen Bürgschaft wohl nicht durchsetzbar war. Dies wurde vom Geschäftsführer der Gesellschaft in einem Telefonat gegenüber der Kontrollabteilung mündlich bestätigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

97 Für die Bankkredite der beiden Gesellschaften wurde von der Stadt Innsbruck die Bürge- und Zahlerhaftung nach § 1357 ABGB übernommen. Im Zusammenhang mit diesen Haftungsübernahmen ging aus den bereitgestellten Prüfungsunterlagen eine Überprüfung von nach Meinung der Kontrollabteilung maßgeblichen EU-beihilferechtlichen Gesichtspunkten nicht hervor.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, eine derartige Untersuchung – allenfalls auch unter Heranziehung eines externen Spezialisten, da das EU-Beihilfenrecht als durchaus komplex beschrieben werden kann – vorzunehmen. Sollte sich bei dieser Prüfung ein allenfalls erforderlicher Anpassungsbedarf ergeben, empfahl die Kontrollabteilung, die Realisierung von möglicherweise notwendigen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV sagte im damaligen Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen. Der aufgezeigte Sachverhalt ist einer Rechtsanwaltskanzlei zur Prüfung übergeben worden.

Zur aktuellen Follow up – Einschau informierte die zuständige Dienststelle über die Ergebnisse der beauftragten Prüfung der beihilfenrechtlichen Aspekte in Bezug auf die städtischen Haftungsübernahmen. Auf der Grundlage dieses Rechtsgutachtens eines externen Spezialisten sind Anpassungsmaßnahmen (allen voran die Reduktion der Bürgschaften von ursprünglich 100 % des gesamten Kreditbetrages auf 77 % der aushaftenden Kreditrestbeträge unter Beibehaltung der ursprünglich vereinbarten Finanzierungsbedingungen) vorgenommen worden. Relevante Nachweise wie unter anderem eine Kopie des Rechtsgutachtens, Kopien der neuen Bürgschaftsverträge sowie ein Aktenvermerk der Dienststelle zur Erläuterung der Hintergründe der umgesetzten Maßnahmen sind der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

98 Ein (Investitions-)Betrag von € 3.356.000,00 wurde in der vertraglichen Ausgestaltung von Gesellschafterdarlehen finanziert. Dabei wurde mit Datum 01.12.2014 zwischen der Sowi Garage Beteiligungs GmbH als Kreditnehmerin und der Stadt Innsbruck sowie der Stiebleichinger Besitz GmbH als Kreditgeber ein Kreditvertrag über diesen Gesamtbetrag abgeschlossen. Entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis an der Sowi Garage Beteiligungs GmbH entfallen von diesem Gesamtbetrag ein Kreditanteil von € 2.520.356,00 (75,1 %) auf die Stadt Innsbruck und ein Kreditanteil von € 835.644,00 (24,9 %) auf die Stiebleichinger Besitz GmbH.

Der abgeschlossene Kreditvertrag weist eine 20-jährige Laufzeit auf. Die Tilgung hat per 31.12.2034 endfällig zu erfolgen, wobei eine einvernehmliche Verlängerung der Kreditlaufzeit möglich ist.

Die konditionelle Ausstattung des Gesellschafterdarlehens ist so erfolgt, dass dieselbe Kreditkonditionierung zur Anwendung gelangt, wie dies beim indikatorgebundenen Bankkredit der SOWI – Investor – Bauträger GmbH der Fall ist (3-Monats-Euribor zzgl. Aufschlag) (vgl. dazu auch Tz 95).

Im Zusammenhang mit der Verrechnung und Bezahlung der vierteljährlichen Zinsabschlüsse wurden von der Kontrollabteilung im Detail einige Anregungen ausgesprochen, welche unter anderem auf die Vermeidung von allfälligen negativen gesellschaft- und ertragsteuerlichen Auswirkungen abzielten.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sagte die Sowi Garage Beteiligungs GmbH eine Prüfung bzw. Umsetzung der Empfehlungen der Kontrollabteilung zu.

Zur nunmehrigen Follow up – Nachfrage übermittelte die Gesellschaft die Stellungnahme ihres Steuerberaters zu der gegenständlichen Angelegenheit. Auf der Grundlage der Ausführungen des Steuerberaters sah die Sowi Garage Beteiligungs GmbH die Befürchtungen der Kontrollabteilung hinsichtlich allfälliger negativer gesellschaft- oder ertragsteuerlicher Auswirkungen als nicht gerechtfertigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

99 Bei der Sichtung der auf dem Konto „Kosten Rechts- und Steuerberatung“ im Jahr 2014 erfassten Buchungen war für die Kontrollabteilung eine unter dem Titel „Dr. x.x. Übernahmevertrag“ bezeichnete Position auffällig. Weitere Recherchen dazu zeigten, dass von einer Rechtsanwaltskanzlei mit Rechnung vom 11.12.2014 an die SOWI – Investor – Bauträger GmbH ein pauschaliertes Honorar über netto € 1.000,00 für die Ausarbeitung einer „Vereinbarung im Zusammenhang mit der Übernahme der Citygarage durch die Stadt Innsbruck“ verrechnet worden ist.

Gemäß Rücksprache mit dem zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung bestehenden Geschäftsführer der Gesellschaft sei ein wie in der Rechnung bzw. im Buchungstext angedeuteter Übernahmevertrag letztlich nicht zustande gekommen. Weitere Nachforschungen hätten ergeben, dass hier offenbar anwaltliche Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem seinerzeit bestehenden Garagenmanagementvertrag abgerechnet worden sind. Damals habe der Geschäftsführer des vormaligen Garagenmanagers (zugleich auch einer der damaligen Geschäftsführer der SOWI – Investor – Bauträger GmbH) wohl bereits bei der Übernahme der Gesellschaftsanteile im Zuge des Garagenkaufes die weitere Beauftragung des vormaligen Vertragspartners mit dem Garagenmanagement sicherstellen wollen.

So wie sich die vom Geschäftsführer der SOWI – Investor – Bauträger GmbH gegenüber der Kontrollabteilung mitgeteilten Rechercheergebnisse präsentierten, waren diese Beratungsaufwendungen ihrer Einschätzung nach eher der Sphäre des seinerzeitigen Vertragspartners bezüglich des Garagenmanagements zuzuordnen. Vordergründig hatte dieser ein Interesse an einer weiteren Beauftragung mit dem Garagenmanagement.

Die Kontrollabteilung empfahl, die inhaltliche Zuordnung dieser anwaltlichen Beratungskosten zu überprüfen und gegebenenfalls mit dem vormaligen Garagenmanager zwecks Refundierung des aufgezeigten Betrages in Kontakt zu treten und diese zu verhandeln.

Die SOWI – Investor – Bauträger GmbH sagte in der seinerzeit abgegebenen Stellungnahme zu, mit dem damaligen Garagenmanagement in dieser Angelegenheit Kontakt aufzunehmen.

Aktuell gab der Geschäftsführer der Gesellschaft an, dass eine diesbezügliche Prüfung und Stellungnahme durch das vormalige Garagenmanagement mittels E-Mail vom 31.01.2018 angefordert worden sei. Eine Antwort war zum Zeitpunkt der Fertigstellung des gegenständlichen Berichtes noch ausständig.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

100 Aufgrund unterlassener Übermittlung der erforderlichen Garagenerlöse des gesamten Tiefgaragenverbundes (InnenSTADT Garage) hat die IISG obgleich ihrer jährlichen Ersuchen diese mitzuteilen, zumindest das wertgesicherte nach dem VPI 1996 mit Ausgangsbasis Juli 2002 zu berechnende Dienstbarkeitsentgelt der Investor GmbH vorgeschrieben.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass die zur Gänze im Eigentum der Stadt Innsbruck stehende Tochtergesellschaft, die Innsbrucker Immobilien Service GmbH, aufgrund des in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.03.2013 beschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages 2013, für die Vorschreibung und Vereinnahmung im Namen und auf Rechnung der Stadt Innsbruck der oben angeführten Dienstbarkeitsentgelte verantwortlich zeichnet.

Die Umsatzerlöse der gesamten InnenSTADT Garage haben sich im Prüfungszeitraum (2014 – 2016) positiv entwickelt und folglich verringert sich der Differenzbetrag zwischen dem errechneten Dienstbarkeitsentgelt (4 %) und dem valorisierten Mindestentgelt stetig. So betrug im Jahr 2015 der Unterschiedsbetrag noch € 3.616,73, im Jahr 2016 berechnet sich ein Differenzbetrag von € 2.501,22 und im Jahr 2016 beziffert sich nur mehr ein Abweichungsbetrag von € 1.084,90.

Auf Grund der aufgezeigten Tendenz regte die Kontrollabteilung an, in Hinkunft die verpflichtende Übermittlung der Netto-Jahresumsätze zur Berechnung des Dienstbarkeitsentgelts bis 30.01. des Folgejahres gemäß Dienstbarkeits- und Tiefgaragenvertrag an die Stadt Innsbruck einzuhalten.

Die Investor GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die jährlichen Ergebnisse der städtischen Magistratsabteilung IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung zur Kenntnis gebracht wurden, aber zukünftig die diesbezüglichen Informationen explizit hervorgehoben werden.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up – Einschau 2017 legte die Geschäftsführung der SOWI – Investor – Bauträger GmbH bezüglich Netto-Jahresumsätze 2017 einen dementsprechenden Nachweis der Übermittlung iSd seinerzeitig abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrages vom 12.03.2002 dar.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

101 Die Investor GmbH hat auf den Grundparzellen .782/1, 593/3, 597/5, 1083/3 und .413 in KG Innsbruck die Verbindungsgarage Landestheater-Probebühne, die City-Garage und die Verbindung zur bestehenden Congress-Garage errichtet. Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (TLT) nützte die Gelegenheit, im Zuge der obigen Baumaßnahmen das Landestheater mittels eines unterirdischen Verbindungsganges von der Garage aus zu erschließen und durch einen neu errichteten Behindertenlift (beides auf dem Gst. .782/1) vom Garagengeschoß bis in die oberen Besucherränge des Großen Hauses des TLT behindertengerecht zu adaptieren.

Aus diesem Grund schlossen die Investor GmbH und die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck eine mit 17.11.2005 datierte Vereinbarung ab, deren Zweck die gegenseitige Einräumung von Nutzungsrechten sowie eine adäquate Aufteilung der zukünftig entstehenden Betriebskosten dieser Liftanlage ist.

Die Kontrollabteilung nahm in diesem Kontext eine stichprobenartige Einsicht sowohl in die Eingangs- als auch in die Ausgangsrechnungen der Investor GmbH für die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2016 vor. Im Zuge dieser Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass mehrere Rechnungen, die inhaltlich diesem Aufzug zuordnen sind, von der Investor GmbH bezahlt wurden. Zum Großteil wurden diese Fakturen auch der hierfür ersatzpflichtigen TLT weiterverrechnet und von dieser beglichen. Auffallend war hingegen, dass sowohl im Jahr 2015 als auch im Jahr 2016 die Kontrollabteilung keinen Eingang von der TLT für zwei von der Investor GmbH bezahlten Rechnungen in Höhe von brutto € 695,34 bzw. € 156,66 auf dem hierfür maßgebenden Sachkonto „480020 – Sonstige Erträge 20 %“ verifizieren konnte.

Die Kontrollabteilung empfahl aus diesem Grunde, zu prüfen, ob jene von der SOWI – Investor – Bauträger GmbH im Zusammenhang mit dem Behindertenlift getätigten Aufwendungen (bspw. Instandhaltungs- oder Reparaturkosten) der TLT entsprechend der schriftlich abgeschlossenen Vereinbarung vom 17.11.2005 zur Gänze weiterverrechnet wurden. Gegebenenfalls regte die Kontrollabteilung an, mit der TLT Kontakt aufzunehmen und sich um eine allfällige Vergütung dieser unberücksichtigten Betriebskosten zu bemühen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die Investor GmbH zu, die betreffende Position zu prüfen bzw. eine Weiterverrechnung an die TLT in die Wege zu leiten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 wurde in diesem Zusammenhang von Seiten der Geschäftsführung mitgeteilt, dass diese nicht weiter verrechneten Kosten aus den Jahren 2015 und 2016 für die Liftwartung im Zuge der diesjährigen Weiterverrechnung der Jahreswartung nachverrechnet werden.

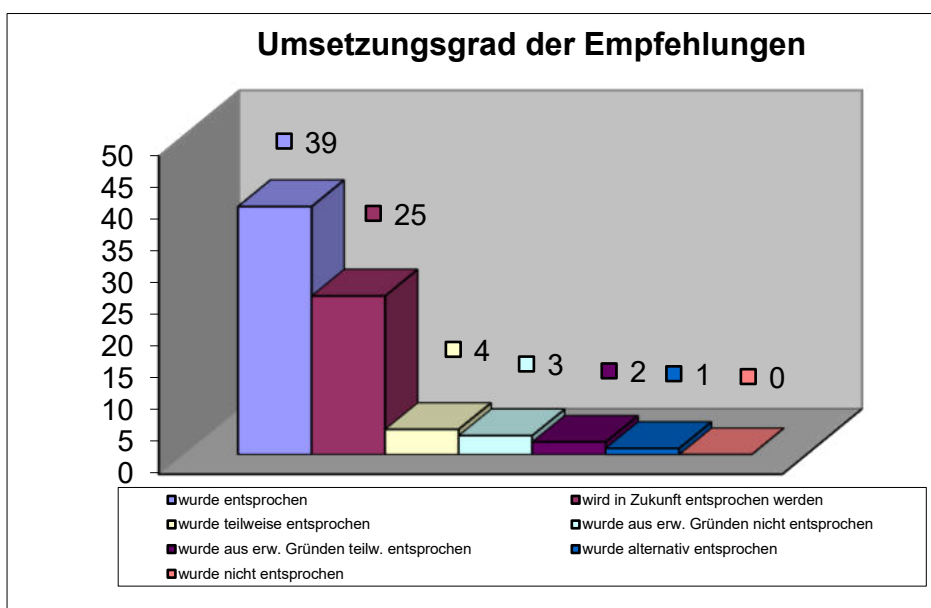
Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

7 Schlussbemerkungen

102 In diesem Bericht wurden insgesamt 74 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis der eingeholten Stellungnahmen

- ☞ in 39 Fällen (ca. 53 %) „entsprochen“,
- ☞ in 25 Fällen (ca. 34 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 4 Fällen (ca. 5 %) „teilweise entsprochen“,
- ☞ in 3 Fällen (ca. 4 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“,
- ☞ in 2 Fällen (ca. 3 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und
- ☞ in 1 Fall (ca. 1 %) „alternativ entsprochen“

wurde/wird.



103 Die Follow up – Einschau 2017 war die insgesamt siebzehnte diesbezügliche Prüfung der Kontrollabteilung. Erstmals wurde im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 von der Kontrollabteilung erstellten Berichten durchgeführt, wobei bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nachgefragt worden sind.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasst der dahingehende Bericht der Kontrollabteilung auch Empfehlungen, welche im Zusammenhang mit Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterworfen sind, ausgesprochen worden sind.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2017 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung der Kontrollabteilung zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2017		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	39	52,70%	52	57,14%
wird in Zukunft entsprochen werden	25	33,78%	19	20,88%
teilweise entsprochen	4	5,41%	6	6,59%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	3	4,05%	8	8,79%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	2	2,70%	3	3,30%
alternativ entsprochen	1	1,35%	2	2,20%
nicht entsprochen	0	0,00%	1	1,10%
Empfehlungen gesamt	74	100,00%	91	100,00%

Beschluss des Kontrollausschusses vom 08.03.2018

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 22.03.2018 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-00253/2018

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Follow up – Einschau 2017

Beschluss des Kontrollausschusses vom 08.03.2018

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 22.03.2018 zur Kenntnis gebracht.